

# Die Landtagswahlen von 1815 und 1819 in Württemberg

## Landständische Repräsentation und Interessenvertretung

Von Bernd Wunder

### I. Funktion und Zusammensetzung der Ständekammern im Vormärz

Die französische Revolution hatte erstmals in Kontinentaleuropa ein parlamentarisches Regierungssystem auf der Grundlage eines fast allgemeinen Wahlrechts installiert. Trotzdem erfüllten die deutschen Parlamente des 19. Jahrhunderts weder hinsichtlich des Kreises der Wahlberechtigten noch hinsichtlich der Kompetenzen der gewählten Volksvertretungen die Voraussetzungen für dieses Regierungssystem. Der Grund liegt in der Entstehungsgeschichte des deutschen Parlamentarismus. Die Einführung parlamentarischer Institutionen in den deutschen Staaten nach der Niederlage Napoleons war nicht von den Untertanen erkämpft worden, sondern die Siegermächte der antifranzösischen Koalition zwangen die Regierungen der Rheinbundstaaten, die zu den Verlierern des Krieges gehörten, in den Friedensverhandlungen zu diesem Zugeständnis. Diese Friedensbedingung konkretisierte sich im Art. 13 der Deutschen Bundesakte, der die Einführung landständischer Verfassungen anordnete. Die außenpolitischen Gründe der Einführung von parlamentarischen Institutionen prägten den deutschen Konstitutionalismus. Die Ziele der europäischen Monarchien in ihrem Kampf gegen das revolutionäre Frankreich bestanden nicht in der Übernahme der Demokratisierungstendenzen der französischen Revolution. Vielmehr benutzten sie das System einer Volksvertretung zur Sicherung der Reformen, mit denen die aufgeklärten Staatsbürokratien die Mißstände des Absolutismus beheben wollten, ohne aber die Machtfülle des absolutistischen Herrschers einzuschränken. Während diese Machtfülle unter dem Schlagwort des „monarchischen Prinzips“ im wesentlichen in den Händen des Herrschers und der ihm dienenden Beamtenschaft blieb, erklärte sich der Herrscher andererseits bereit, seine Herrschaftsausübung an den bestehenden Gesetzen zu orientieren, d. h. willkürliche Einzelentscheidungen, wie z. B. die berüchtigte Kabinettsjustiz, zu unterlassen. Die Gesetzmäßigkeit des Handelns von Regierung und Verwaltung war jedoch auf Freiheit und Eigentum des Staatsbürgers, d. h. auf seine Privatsphäre im engeren Sinn, beschränkt. Was nicht diese garantierten Rechte des Bürgers betraf, wie damals besonders die Außen- und Militärpolitik, blieb weiterhin der freien Verfügungsgewalt des Herrschers überlassen. Als Garantie für die Achtung der Individualsphäre des Bürgers diente die unabhängige Justiz, die gegen Übergriffe des Staatsapparates angerufen werden konnte. Eine

weitere Garantie war die Existenz einer Volksvertretung, da Eingriffe in die Rechte des Bürgers künftig nur auf der Grundlage eines verfassungsgemäß, d. h. mit Zustimmung des Bürgers zustande gekommenen Gesetzes zulässig waren. Gegenüber den vom Regenten vorgeschlagenen Gesetzentwürfen erhielt die Volksvertretung daher ein Vetorecht, insbesondere auch bei der Ausschreibung neuer Steuern, die als Gesetz beschlossen werden mußten. Die von den konservativen Ostmächten nach dem Sieg über das revolutionäre Frankreich eingeführten Kammern dienten also nicht einer Beteiligung der Staatsbürger an der Regierung und der Ausübung der Macht im Staate, sondern sie hatten nur in Ergänzung der judikativen Gewalt eine Kontrollfunktion gegenüber der Regierung, um ein Willkürregime zu verhindern. Denn ein Willkürregime schaffe einen revolutionären Unruheherd, der, wie das Beispiel Frankreich bewiesen habe, ganz Europa in Brand stecken könnte. Die Einführung von Verfassungen in den Jahren 1814–19 war daher ein Mittel der konservativen Mächte in ihrer antirevolutionären Strategie zur Stabilisierung der 1814/15 erkämpften Machtverhältnisse in Europa. Besonders der Freiherr vom Stein war aus diesem Grunde 1814/15 für die zwangsweise Einführung von Volksvertretungen in den Rheinbundstaaten eingetreten und hatte dabei insbesondere das Willkürregime des Königs Friedrich von Württemberg im Auge, dessen „Sultanismus“ es ein für alle Male im Namen der monarchischen Solidarität zu unterbinden gälte, um revolutionären Bewegungen jeden Anlaß einer Berechtigung zu nehmen. Obwohl auf dem Wiener Kongreß über die Kompetenzen der Volksvertretungen im Sinne der antirevolutionären Strategie Einigkeit bestand, wurde die entsprechende Bestimmung doch nicht in die Endfassung der Bundesakte übernommen, da die Rheinbundstaaten aus prinzipiellen Gründen, nämlich zur Wahrung ihrer Souveränität, die Spaltung der Großmächte durch die sächsisch-polnische Frage zur Streichung dieses Paragraphen nutzen konnten. Eine Festlegung des Kreises der Wahlberechtigten sparte der Wiener Kongreß bewußt aus und ließ den einzelnen Regierungen dabei weitgehend freie Hand. Nur eine privilegierte Stellung des 1806 mediatisierten Adels in diesen Volksvertretungen wurde festgesetzt (Art. 14 DBA). Während in Norddeutschland, Preußen und Österreich die vom Absolutismus beseitigten alten Stände in Form von Ritterchaften und Provinziallandtagen wieder belebt wurden, nahm die Entwicklung im rheinbündischen Süddeutschland eine andere Richtung. Hier hatten die Regierungen mit den aufrührerischen Bestrebungen des mediatisierten und alten land-sässigen Adels zu rechnen, der nach der Niederlage Napoleons nicht mehr bereit war, den Verlust seiner Souveränität und die Aufhebung seiner Feudalrechte, auf denen seine soziale und wirtschaftliche Macht beruhte, hinzunehmen. Um diese Opposition des Adels zu neutralisieren und andererseits die Einzelteile der künstlichen Neuschöpfungen Napoleons zu integrieren, vermieden die Rheinbundstaaten einmal die Errichtung von mehreren Provinzialvertretungen und dehnten zum andern den Kreis der Wahlberechtigten zur „nationalen“ Volksvertretung auf Kosten des Adels weit aus. Der schnell entschiedene König von Württemberg ging sogar soweit, daß er in seiner Anfang 1815 oktroyierten Verfassung ein Einkam-

mersystem einführte, in dem der Adel von den bürgerlichen Vertretern majorisiert werden konnte. Allerdings führte die zunehmende Verfestigung der reaktionären Politik der deutschen Vormächte Österreich und Preußen dazu, daß in den Verfassungen der Jahre 1818/19 überall eine eigene Adelskammer eingerichtet wurde, d. h. dem Adel ein Vetorecht gegenüber einer stärker bürgerlichen 2. Kammer zugestanden wurde, doch blieb auch danach das Gewicht der bürgerlichen und bäuerlichen Vertreter in den süddeutschen Kammern größer als in den neuständischen Institutionen Norddeutschlands. Die Kompetenzen der Volksvertretungen hingegen hielten sich auch in Süddeutschland im Rahmen der Wiener Verhandlungen, da die süddeutschen Monarchen natürlich nicht daran dachten, ihre Macht weiter einzuschränken, als der außenpolitische Druck unvermeidbar machte.

Die Übernahme der parlamentarischen Institutionen Westeuropas in Deutschland im Gefolge des Wiener Kongresses diente so nicht der Parlamentarisierung der politischen Macht im Staate, sondern antirevolutionären und integrativen Zielen. Der Vormärz in Deutschland ist daher durch einen Scheinkonstitutionalismus gekennzeichnet<sup>1</sup>, der sich im Kern dank Bismarcks Sieg im preußischen Verfassungskonflikt - im Unterschied zu der Entwicklung in den übrigen Nationalstaaten Europas - bis 1918 halten konnte. Doch die institutionalisierten Möglichkeiten der Teilhabe an der Macht, besonders das Budgetrecht, ermöglichte den Volksvertretungen trotz des Parteienverbots ihren Einfluß auszudehnen, besonders als die strukturellen Veränderungen der Industrialisierung neue Aufgaben stellten und damit den Kammern neue Chancen boten.

Eine Beschäftigung mit den Wahlen im deutschen Vormärz muß sich daher dieser Einschränkungen bewußt bleiben. Es handelte sich nicht um politische Wahlen, die den Regierungskurs des Landes bestimmten. Die Abgeordneten waren daher auch keine funktionale politische Elite, da die Regierungen sich auf der Basis des Verfassungsrechts in der kleinlichsten Art und Weise bemühten, die Volksvertretungen von der politischen Macht fernzuhalten bzw. zu entpolitisieren. Trotzdem ermöglicht eine Analyse vormärzlicher Wahlen einen Einblick in den Wandel von der Bindung der Bevölkerung an lokale Hierarchien zu ihrer Integration in wirtschaftliche Großräume, d. h. subjektiv gesprochen, den Grad der Politisierung der Gesellschaft zu erfassen.

Einen besonderen Reiz bieten dabei die ersten Wahlen in Württemberg, da die 1815 gewählte Volksvertretung nicht nur die erste deutsche Volksvertretung überhaupt war, sondern auch die vom König oktroyierte Verfassung am 15. III. 1815 fast einstimmig verwarf und so den auch außenpolitisch isolierten König zwang, mit den Ständen in Form eines altständischen Rezesses eine Verfassung auszuhandeln. Zwar scheiterten die Verhandlungen der Jahre 1815 - 17 und eine zweite vom König vorgelegte Verfassung wurde erneut am 2. VI. 1817 von den Ständen mit 67:42 Stimmen verworfen. Aber ein dritter Versuch mit einer erneuerten Ständeversammlung führte am 25. IX. 1819 zur vertraglichen Vereinbarung einer Verfassung, die ein Jahrhundert in Gültigkeit blieb. Diese hartnäckigen Kämpfe zwischen Regierung und Volksvertretung geben auch den Wahlen von 1815 und 1819 ein

größeres politisches Gewicht als den meisten späteren Wahlen des Vormärz in Württemberg oder in den Nachbarländern. Die folgende Untersuchung beschränkt sich auf die in 64 Oberämtern und 7 privilegierten Städten (Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Heilbronn, Ulm, Reutlingen und Ellwangen) gewählten 71 Vertreter der 125 Mitglieder umfassenden Ständeversammlung. 31 mediatisierte Fürsten und Grafen erhielten zwar auf Grund ihrer früheren Reichsstandschaft und weitere 19 Familien aus dem grundbesitzenden, zumeist ehemals ritterschaftlichen Adel durch königliche Verleihung Sitz und Stimme im Landtag. Zu diesen 50 Vertretern des Adels kamen noch die vier, 1819 fünf ranghöchsten Vertreter der protestantischen und katholischen Kirche, die zumeist Bürgerliche waren. Diese Virilstimmenführer sollen jedoch im folgenden außer Acht gelassen werden, da ihrer Stellung als Repräsentanten keine Entscheidung eines Wahlgremiums zugrundelag.

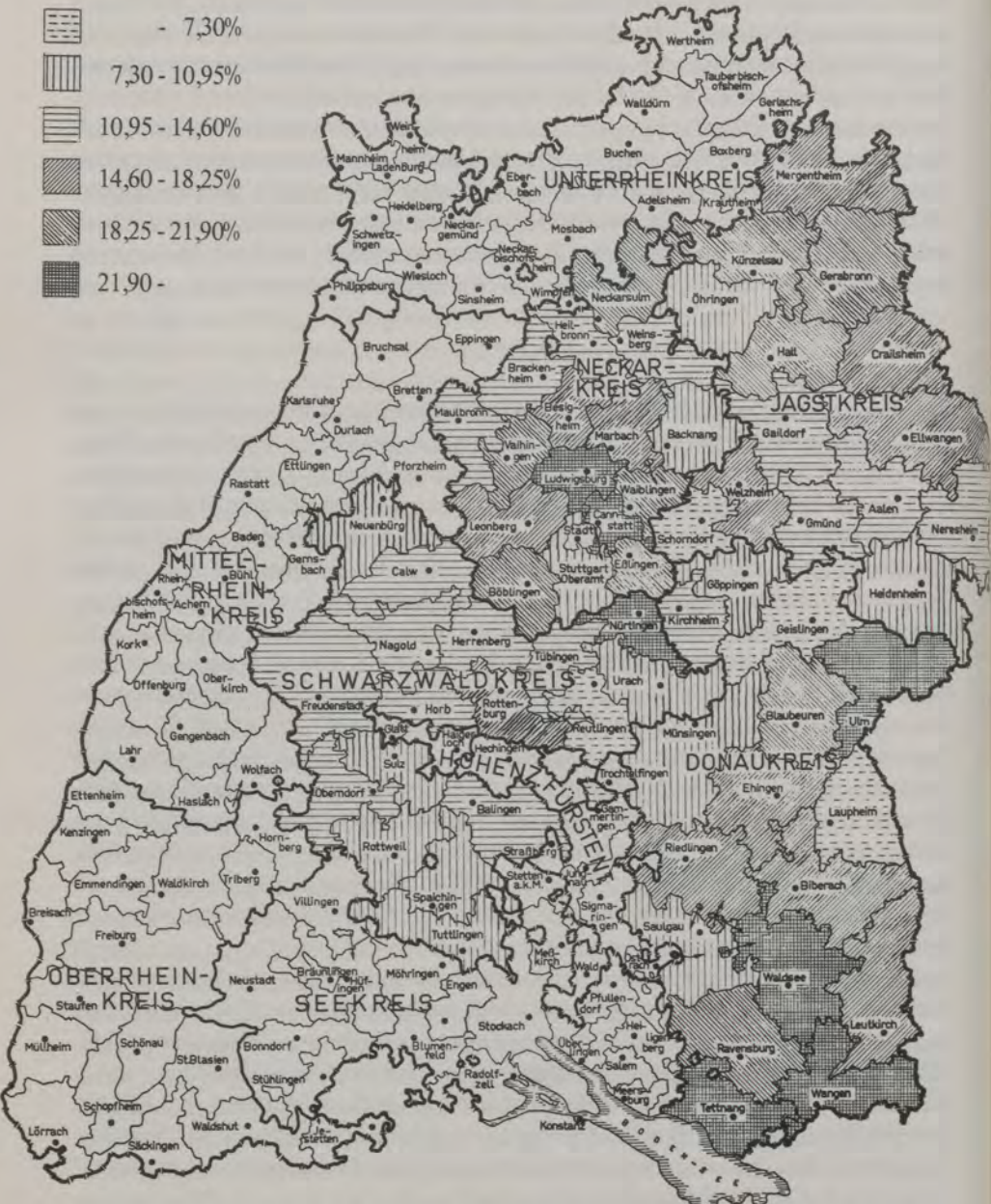
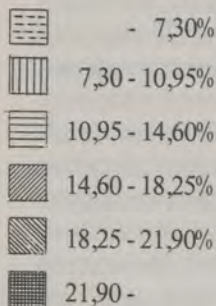
## II. Die Wähler

Die verfassungsgebende Volksvertretung in Württemberg war aus zwei Wahlen im Februar/März 1815 und Juni/Juli 1819 hervorgegangen, die beide nach dem Wahlgesetz vom 29.I.1815 auf Grund der oktroyierten Verfassung von 1815 abgehalten wurden. Dieses Wahlgesetz schrieb – im Gegensatz zu dem späteren Wahlgesetz – vor, daß die in direkter Wahl gewählten Abgeordneten sich mit einem schriftlichen Zeugnis nicht nur über die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen und der Wahlberechtigten, sowie Angaben über Geburt, Familienstand, Beruf und Konfession zu legitimieren, sondern daß sie auch ihre Vermögensverhältnisse anzugeben hätten<sup>2</sup>. Obwohl die Landtagsakten dieser Wahlen nicht erhalten sind, findet sich eine Zusammenstellung dieser Angaben über alle 1815 gewählten 71 Abgeordneten in einem Bericht des Innenministers von Reischach an den König vom 14. III. 1815<sup>3</sup>. Für die Wahl von 1819 sind diese Angaben nicht erhalten. Dafür finden sich in den Kabinettsakten ein halbes Hundert Berichte über die Wahl in den einzelnen Oberämtern. Unter Umgehung seiner Minister und der Verwaltung hatte nämlich der mißtrauische König Wilhelm den Kriegsminister von Franquemont mit der Entsendung von Offizieren auf das Land beauftragt, die dem König direkt über die Stimmung unter der Bevölkerung, den Ablauf der Wahlen und das Verhalten der Beamten während der Wahlen berichten sollten<sup>4</sup>.

Nach dem Wahlgesetz waren alle männlichen Einwohner mit ständigem Wohnsitz, unabhängig von Religion und Stand wahlberechtigt, wenn sie 25 Jahre alt waren und ein Bruttoeinkommen aus liegenden Gütern in Höhe von mindestens 200 fl. hatten<sup>5</sup>. Auf Grund dieser Bestimmungen waren 1815 45 751 Württemberger wahlberechtigt. Da nach der offiziellen Statistik bei einer Bevölkerung von 1 377 051 Einwohnern (1815) 23,25% nach Alter und Geschlecht in die Gruppe der Wahlberechtigten fallen, so waren von dieser Gruppe auf Grund des Zensus durchschnittlich 14,6% wahlberechtigt<sup>6</sup>.

Die geographische Verteilung des Anteils der Wahlberechtigten<sup>7</sup> an ihrer Altersklasse sagt primär etwas über die Verteilung des relativen Wohlstandes, auf dem

# Anteil der Wahlberechtigten an der männlichen Bevölkerung über 25 Jahren



Aus: Walter Grube, Vogteien, Ämter, Landkreise in der Geschichte Südwestdeutschlands, hrsg. vom Landkreistag Baden-Württemberg, Stuttgart 1960. Schraffierungen: Herta Beutter.

die Zuteilung der politischen Rechte basierte, aus, in zweiter Linie aber ermöglicht sie die Erfassung der Schichten der Bevölkerung, die an den politischen Ereignissen beteiligt waren. Geographisch bietet sich folgende Verteilung (s. Skizze): Der Anteil der Wahlberechtigten an ihrer Altersgruppe blieb längs eines Gürtels, der aus der Alb von Neresheim bis Tuttlingen, dem Albvorland und oberen Neckar sowie dem oberen Gäu und dem württembergischen Schwarzwald gebildet wurde unter dem Durchschnitt von 14,6% und sinkt teilweise auf 5%. Über dem Durchschnitt mit einer Wahlberechtigung bis 21%, in einigen Fällen bis 26% der betreffenden Altersgruppe lagen der mittlere Neckarraum von Esslingen bis Besigheim, ferner die hohenhlohische Ebene nördlich des schwäbischen Waldes und der Ostalb und vor allem Oberschwaben einschließlich des Donaugebietes. Dabei deckten sich relative Armut bzw. Wohlstand nicht mit der Bevölkerungsdichte. Zur ärmeren Hälfte Württembergs gehörten sowohl der dünnbesiedelte württembergische Schwarzwald, die dünnbesiedelte Alb zwischen Reutlingen und Neresheim wie auch die dichtbesiedelte westliche Alb, das Albvorland und das obere Gäu. Wohlhabend waren andererseits die dünnbesiedelte Hohenloher Ebene und Oberschwaben, aber auch das dichtbesiedelte, weinreiche, mittlere Neckartal<sup>8</sup>. Vergleicht man nun dieses Ergebnis mit der Berufsstruktur des Landes, so ergibt sich folgendes Bild: Ende 1817 waren 31% der männlichen erwachsenen Bevölkerung Handwerker und Kaufleute, 29% Bauern und Weingärtner, 12% Tagelöhner, 7,8% Arme und nur 3% lebten von ihrem Vermögen, während 17,3% im Staatsdienst im weitesten Sinn standen (davon 14% Militärs und Kommundieners)<sup>9</sup>. Die 20% der vermögenslosen Tagelöhner und Almosenempfänger fallen von vornherein als Wähler aus. Die Masse der Handwerker und Kaufleute, zumeist Krämer, war im Vergleich zu den Bauern auf Grund der Bindung des Zensus an Grundbesitz ebenso wie grundbesitzlose Kommundieners von der Beteiligung an der Wahl ausgeschlossen. Dafür ist z. B. der geringe Anteil der Wahlberechtigten in den kleineren Städten wie Tübingen, Ludwigsburg oder Ellwangen, ebenso wie der geringe Prozentsatz der Wahlberechtigten auf der Westalb und dem Albvorland ein Indiz. Dieser Eindruck wird durch die Tatsache bestätigt, daß Württemberg 1820 mit 3782 Einwohnern pro Quadratmeile vor Baden und Sachsen der dichtbesiedelteste Flächenstaat des Deutschen Bundes war, aber nach dem Prokopfeinkommen zu den ärmsten gehörte<sup>10</sup>. Am ehesten waren noch die wohlhabenderen Bauern besonders in den Anerbengebieten wie Hohenlohe und Oberschwaben, die durch Vieh- bzw. Getreidehandel zu einem gewissen Wohlstand kamen, begünstigt, ferner die Weinbauern des mittleren Neckargebietes. Insgesamt stellten die Bauern wohl den größten Teil der Wähler, doch behielten die wohlhabenderen Kommunalbediensteten, in zweiter Linie auch Kaufleute die Wahlen in der Hand, wie eine Untersuchung der Sozialstruktur der Abgeordneten zeigt.

### III. Die Abgeordneten

Eine Untersuchung der sozioökonomischen Herkunft der gewählten Abgeordneten muß die Einschränkungen des passiven Wahlrechts berücksichtigen. Ver-

fassung und Wahlreskript schlossen Staatsdiener, Geistliche, Ärzte und Chirurgen, sowie Unteroffiziere und Soldaten, ferner die an der Wahl selbst beteiligten Amtsschreiber und seinen Substitut am eigenen Wohnort vom Einzug in die Ständeversammlung aus. Ansonsten war jedoch für das passive Wahlrecht kein Zensus festgesetzt und nur die Altersgrenze von 30 Jahren, die württembergische Staatsbürgerschaft und die Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Konfessionen gefordert<sup>11</sup>. Der Ausschluß der Militär- und Zivilbeamten entsprach der herrschenden Vorstellung von der Gewaltentrennung. Wenn die Volksvertretung den Herrscher und seine Tätigkeit kontrollieren sollte, konnten die Vertreter und Organe des Herrschers diese Funktion nicht wahrnehmen. Nur bei den Offizieren wurde eine Ausnahme gemacht, da sonst der Adel aus der Volksvertretung ausgeschlossen gewesen wäre.

In der Frage der Zulässigkeit der Staatsdiener zur Ständeversammlung hatte der König anfangs geschwankt. Zunächst wollte er nur die ungestörte Versorgung des Staatsdienstes gesichert wissen und machte daher die Annahme einer Wahl durch einen Staatsdiener von der Bewilligung eines Urlaubs durch die Regierung abhängig. Als die königliche Verfassungskommission aber die Frage der Wählbarkeit der an der Wahl beteiligten königlichen und kommunalen Diener, des Oberamtmannes und des Amtsschreibers sowie deren Vertreter, aufwarf, entschied der König sich für den Ausschluß aller Diener, von dem die königliche Verfassungskommission nach den herrschenden Vorstellungen aber die Kommunaldiener wiederum ausnahm<sup>12</sup>. Im Hintergrund dieser Entscheidung stand die Überzeugung, daß der Oberamtman und der Amtsschreiber auf Grund ihrer Stellung im Amt den entscheidenden Einfluß bei der Wahl, die schriftlich und nicht geheim war, ausübten. Besonders in den Amtleuten sah der König seine „Feinde“, da sie der Aufhebung der landständischen Verfassung nachtrauerten<sup>13</sup>. Einerseits, um dem Ideal der Gewaltentrennung zu huldigen – eine Reverenz vor dem Wiener Kongress –, andererseits um den Einzug oppositionell gesinnter Landbeamter in den Landtag zu verhindern, entschied sich der König schließlich für den generellen Ausschluß aller Staatsdiener.

Diese Entscheidung sollte der König mit dem Scheitern seiner Verfassungspolitik bezahlen. Die Masse der Zivilstaatsdiener, d.h. die Kommunalbediensteten, wurden von dem Ausschluß jedoch nicht erfaßt. Da sie zumeist nur nebenamtlich tätig waren bzw. nebenbei ein Gewerbe ausübten, wurden sie wegen ihrer Doppelstellung zur Wahl zugelassen<sup>14</sup>. Ähnlich argumentierten auch die ständischen Deputierten 1816, als sie den Ausschluß aller Kandidaten in abhängiger Stellung verlangten und darunter nicht nur die Staats- und gutsherrlichen Diener<sup>15</sup>, sondern selbst die unselbständigen jungen Schreiber, „die in der Regel nach Ämter ambieren und überhaupt noch eine so prekäre Lage haben“ (Abg. Bolley), ausschlossen. „Mut und Selbständigkeit“ seien die Erfordernisse eines Abgeordneten und damit sei jede abhängige Stellung unvereinbar. Der Ausschluß der Geistlichen und Ärzte, die als Staatsdiener im weiteren Sinn galten, ging auf eine nachdrückliche Forderung Friedrichs zurück, der ihren Ausschluß schon in seiner ersten schrift-

lichen Äußerung über die Erlassung einer Verfassung festsetzte<sup>16</sup>. Auch Geistliche und Ärzte übten wegen ihres engen Kontaktes mit der Bevölkerung einen starken Einfluß auf die Wähler aus. Ihr Einfluß sollte neutralisiert werden, da sie zu den seit Robespierres Zeiten verdächtigen, akademisch gebildeten Intellektuellen gehörten, die wegen ihrer beruflichen Sonderstellung dem disziplinierenden Einfluß des Königs nur bedingt unterworfen waren. Wie die Advokaten galten sie als potentiell oppositionelle Gruppe. Der Ausschluß der Akademiker, ob sie nun in königlichem Dienst standen oder nicht, entsprach zudem den Bestimmungen der altwürttembergischen Verfassung. Hier waren die Vertreter der Ämter vom Rat und Gericht der Städte und Ämter aus seiner Mitte, d. h. aus dem Kreis der in der kommunalen Selbstverwaltung tätigen Bürger, gewählt worden<sup>17</sup>. Neu gegenüber der altständischen Zeit war 1815, daß der Abgeordnete nicht mehr in seinem eigenen Wahlkreis ansässig sein mußte, was dem lokalen Partikularismus entgegenwirken sollte. Unmittelbar kam dies aber ebenfalls nur der wegen ihrer Beteiligung an der Wahl am Wohnort ausgeschlossenen Gruppe der Stadt- und Amtsschreiber zugute.

Wenn auch aus unterschiedlichen Motiven, so waren sich doch der König und die Altrechtler im Lande über den Ausschluß eines großen Teils der Akademiker einig. Der König befürchtete auf Grund falscher Verallgemeinerungen von Einzelfällen in diesen Kreisen einen Widerstand gegen seine Politik. Mit mehr Berechtigung widerstrebten die lokalen Honoratioren ihrer Zulassung, weil ihre eigene Stellung von den Akademikern bedroht wurde und sie zudem den von ihrem jeweiligen Dienstherrn abhängigen Intellektuellen nicht zutrauten, die Interessen des Landes gegen ihren Dienstherrn zu vertreten. Der Ausschluß der im unmittelbaren Staatsdienst angestellten Akademiker brachte den König jedoch um seine sicherste Anhängerschaft. Er kam aber nicht nur den kommunalen Amtsträgern aus dem Schreiberstande, dem Handwerk und dem Handel zugute, da das passive Wahlrecht den gescheiterten Existenzen aus der Gruppe der Akademiker, d. h. den im Kommunaldienst in Schreiberfunktionen Tätigen und den Advokaten gewahrt blieb. Da die Advokatur die Wartestellung für examinierte Juristen vor der Ernennung zum ersten, untersten Staatsamt war, blieb jemand, der kein Amt erhielt, sein Leben lang Advokat. Friedrich glaubte durch die Bestimmungen über das passive Wahlrecht die gebildeten Wortführer einer möglichen altständischen Opposition ausgeschaltet zu haben: Tatsächlich eröffnete er der benachteiligten Gruppe unter den Intellektuellen eine Tribüne zur Aktion.

Die Berufsstatistik der Abgeordneten ergibt nun folgendes Bild: 1815 wurden die 71 gewählten Abgeordneten fast völlig von Juristen und Schreibern, d. h. akademisch und nicht akademisch ausgebildeten Verwaltungsbeamten aus der kommunalen Sphäre gestellt. So waren unter den 30 gewählten Juristen 9 Bürgermeister fast ausschließlich ehemaliger Reichsstädte, 4 Amtsschreiber und 3 Patrimonialbeamte. Hinzu kam eine starke Randgruppe von 11 Advokaten, der der Eintritt in den Staatsdienst mißlungen war bzw. die unter Friedrich wieder entlassen worden waren (3 Fälle). Eine Schreiberausbildung hatten 8 Amtsschreiber, die



zugleich auch Bürgermeister waren, ferner 6 Amtspfleger, 2 patrimoniale Rentbeamte und 2 verrechnende Beamte, insgesamt 18 Abgeordnete, aufzuweisen. Neben diesen beiden staatsnahen Gruppen rekrutierten sich die Kaufleute (11) und die Gruppe der Dorfhonoratioren (9) – 4 Wirte, 1 Müller und 4 (?) Bauern – unter den Abgeordneten aus der staatsfernen Gruppe von Handel und Bauern. Doch hier war das kommunale Amt bei der größeren Hälfte Voraussetzung für die Wahl, so die Stellung als Bürgermeister (2 Kaufleute, 1 Wirt) oder Schultheiß (4 Bauern) oder die eines Ratsverwandten (1 Kaufmann, 2 Wirte, 1 Müller). Ohne kommunales Amt z. Zt. der Wahl blieben so nur 1 Wirt, 8 Kaufleute (darunter aber 2 Juristen, der Fabrikant Christoph Jakob Zahn und der Verleger Johann Friedrich Cotta), ferner die 11 Advokaten. Zu dieser amtlosen Gruppe kamen noch 4-5 Gutsbesitzer, unter denen sich 2 Akademiker, ferner 2 adlige Offiziere und ein in der Militärverwaltung zu Vermögen gekommener Bürgerlicher befanden. Eine Tätigkeit in der kommunalen Verwaltung oder eine entsprechende staatsorientierte Ausbildung war die Voraussetzung für die Wahl zum Abgeordneten, der sich ja mit Staatsaufgaben befassen sollte. An zweiter Stelle bot eine angesehene Stellung auf Grund von Reichtum (Kaufleute, Gutsbesitzer) die besten Wahlaussichten.

Ausbildung Beruf	1815 1819		1815 1819		1815 1819		1815 1819		1815 1819	
	Jura- studium		Schreib- stube		Kauf- leute		Wirte/ Bauern		Insgesamt	
Amt										
Bürgermeister	9	1	7	6	2	3	1	1	19	11
Amtsschreiber	4	2	(8)*	6	-	-	-	-	12	8
Amtspfleger	-	6	6	5	-	-	-	-	6	11
Rentbeamter	3	1	2	-	-	-	-	-	5	1
Rechenbeamter	-	-	2	4	-	-	-	-	2	4
Ratsverwandter	-	-	(1)*	-	1	2	2	1	4	3
Schultheiß	-	-	1	-	-	2	4	7	5	9
Kommunen/ Korporationen	16	10	18	21	3	7	7	9	44	47
Insgesamt	30	19	18	21	10	11	9	13	67**	64**

\* = Bei Bürgermeister, Rechenbeamte etc. mitgezählt.

\*\* = Es fehlen die Abgeordneten, die kein kommunales oder korporatives Amt innehatten.

1819 zeigt sich bei den 70<sup>18</sup> gewählten Abgeordneten ein ähnliches Bild. Die Zahl der Juristen war von 30 auf 19 gesunken. Innerhalb der Gruppe der Juristen war die Zahl der Bürgermeister fast völlig verschwunden (1), die der Advokaten (11) identisch geblieben und bei der Zahl der Amtsschreiber (2), Patrimonialbeamten (1) und Amtspfleger (6) zeigte sich eine Tendenz zu niederen akademischen Stellungen. Entsprechend hatte sich die Zahl der aus der Schreibstube hervorge-

gangenen mittleren Verwaltungsbeamten auf 21 erhöht: 6 Bürgermeister standen 6 Amtsschreibern gegenüber, ferner 5 Amtspfleger und 4 verrechnende Beamte. Die Zahl der Kaufleute betrug 11, unter denen 3 zugleich Bürgermeister, 2 Schultheißen und 2 Ratsverwandte waren. Die Wirte waren mit 6 Abgeordneten, darunter 1 Bürgermeister und 1 Ratsverwandter, und die Bauern und sonstigen Angehörigen der dörflichen Oberschicht mit 7 Schultheißen vertreten. Die restlichen Abgeordneten wurden von 2 (3?) Gutsbesitzern, 2 Offizieren und 1 Apotheker gestellt. Im Vergleich zu 1815 zeigt sich 1819 eine leichte Verschiebung von den juristisch ausgebildeten Abgeordneten und Bürgermeistern zu dem unteren Verwaltungspersonal und den Dorfschultheißen.

Einen weiteren Zugang zur sozialen Gliederung der Ständeversammlung bieten neben den Berufsangaben die Vermögensangaben der Abgeordneten, die allerdings nur für 1815 vorliegen. Selbst hier liegen sie nur in 18 Fällen in Zahlen vor, in 7 Fällen fehlen sie ganz und in 46 Fällen sind nur annähernde Bezeichnungen wie „vermögend“, „wohlhabend“, „begütert“, „reich“ u.ä. angegeben. Trotzdem erlauben diese Angaben in Verbindung mit der beruflichen Einteilung einige Aussagen. Von den 9 höchsten, über 8000 fl. umfassenden Vermögen fallen die ersten 5 in Höhe bis zu 35000 fl. auf Kaufleute. Nur die unteren 4 Vermögen in Höhe von 8000–12000 fl. gehören je 1 Schreiber, 1 Advokaten, 1 Schultheiß und 1 Müller. Unter den 9 niederen Vermögen zwischen 2000–7000 fl. befinden sich 4 juristisch gebildete Bürgermeister und Advokaten, ferner 3 Schreiber, 1 Schultheiß und 1 Wirt. Die Grenze von 8000 fl. ist deswegen interessant, weil der königliche Verfassungsentwurf von 1817 § 262 vorschlug, für die Hälfte der gewählten Abgeordneten einen Zensus von 8000 fl. einzuführen<sup>19</sup>. 1815/16 besaßen in ganz Württemberg von rund 350 000 selbständig Tätigen bzw. Familienvätern nur 4 279 Personen ein Vermögen in dieser Höhe, d. h. zahlenmäßig knapp die Hälfte der etwa 10 000 Personen (3%) umfassenden Gruppe, die nach der amtlichen Statistik von ihren Vermögen lebten, also im Sinne der Vermögensbezeichnungen „vermögend“ waren<sup>20</sup>. Wer also über 8000 fl. Vermögen besaß, muß daher schon zur besser gestellten Hälfte der „wohlhabenden“ bzw. der Besitzer eines „bedeutenden Vermögens“ zählen. Nach diesen Bewertungen würden keine 20 der insgesamt 71 Abgeordneten über ein Vermögen in dieser Höhe verfügen. Der Rest – allein 25 werden als „vermögend“ eingestuft – fällt unter diese Grenze. Diese Überlegung wird durch die Korrelation von Vermögensangaben und Berufsbezeichnungen in der Verwaltungssphäre bestätigt. Schreiber und Juristen befanden sich bei Vermögensangaben auf allen Abstufungen zwischen 4000–8000 fl. Ebenso befanden sich unter den 25 als „vermögend“ charakterisierten Abgeordneten 10 Akademiker (dabei 2 Bürgermeister und 5 Advokaten), 10 Schreiber (4 Bürgermeister, 3 Amtsschreiber und 3 Amtspfleger), 3 Kaufleute und 2 Schultheißen. Zwischen Juristen und Schreibern auf der kommunalen und später freiberuflichen Ebene läßt sich also in der Höhe des Vermögens kein Unterschied feststellen. Deutlich darüber steht die Mehrheit der Kaufleute, zu denen man auch den als „reich“ charakterisierten Verleger Cotta zählen muß. Ulm als bedeutendste Handelsstadt des Landes

entsandte 1815 wie 1819 die reichsten Abgeordneten in den Landtag<sup>21</sup>. Eine weitere Gruppe, deren Vermögen über dem der Schreiber und Juristen, aber unter dem der Großkaufleute lag, waren die mit Grundbesitz versehenen Abgeordneten (10). Ein Rittergut, das für eine Adelsfamilie einen standesgemäßen Lebensunterhalt abwarf, d. h. fideikommißwürdig war, mußte damals einen Mindestwert von 30 000 fl. haben, was bei einem Ertrag von 5% jährlich 1500 fl. ergab. An diese Summen werden die als „begütert“ bezeichneten Abgeordneten kaum herangekommen sein, deren Besitz ausdrücklich nicht als Rittergut bezeichnet wurde. Doch befinden sich unter diesen 3 ehemalige Militärs im Offiziersrang und 3 studierte Bürgermeister, die anscheinend zu den ehemals ratsfähigen, wenn nicht patrizischen Familien besonders in den vormaligen Reichsstädten gehörten und andererseits personengleich 4 der 5 gewählten Adligen des Landtags. Die kleine Spitzengruppe der reichsten 10–15 Abgeordneten, die über 10 000 fl. Vermögen besaßen, bildeten die Großkaufleute und die oft adligen Besitzer mehr oder weniger umfangreicher Güter. Auch von der Seite des Vermögens bestätigt sich also der an der Berufsgliederung der Abgeordneten gewonnene Eindruck, daß Vermögen die für die Wahl als notwendig angesehene staatsnahe Tätigkeit ersetzen kann. Im Vergleich zu 1815 zeigt sich aber 1819 ein Rückgang dieses Faktors. Nur 1 – briefadliger – Rentbeamter wurde 1819 wiedergewählt; der 2. Adlige, ein nobilitierter Offizier, verdankte seine Wahl besonderen, atypischen Umständen.

Die Untersuchung der sozialen Gliederung des gewählten Teils der Ständeversammlung von 1815 und 1819 muß den Ausschluß der Staatsdiener bzw. der arrivierten Akademikerschaft von der Wählbarkeit berücksichtigen. Da die Verwaltung eines Amtes das wichtigste Kriterium für die Wahl war, wurden die Abgeordneten weitgehend aus der vermögenden kommunalen Beamtschaft genommen. Handwerker und Bauern fehlten mit Ausnahme der Wirte so gut wie ganz. Nur die wohlhabenden Kaufleute stellten eine kleine, aus dem sonstigen Rahmen fallende Gruppe, zu der sich einige adlige Grundbesitzer aus Neuwürttemberg gesellten. 1819 trat innerhalb dieser Gruppe der Amtsinhaber eine leichte Verschiebung zugunsten der niederen Ämter und wohl auch einer ärmeren Personengruppe ein; entsprechend nahm die Zahl der Akademiker ab, die der Bauernschultheißen zu. Dies wird auch durch die Altersgliederung bestätigt. Die Gruppe der 30–40jährigen und auch der über 55jährigen nahm 1815–1819 von 20% bzw. 12% auf 27% bzw. 16% zu, während die Gruppe der 40–54jährigen von 67% auf 57% absank. Entsprechend sank auch das Durchschnittsalter um 3 Jahre von 47 Jahren 11 Monaten auf 45 Jahre.

Alter	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	60-64	65-69	75-79	Summe
1815	4 6%	10 14%	19 27%	16 23%	13 18%	4 6%	3 4%	2 2%	-	71 100%
1819	8 11%	11 16%	15 21%	14 20%	11 16%	5 8%	1 1%	4 6%	1 1%	70 100%

Das niedere Durchschnittsalter der Abgeordneten weist daraufhin, daß die Gruppe der auf dem Höhepunkt von Macht und Einfluß stehenden lokalen Amtsinhaber Einbußen gegenüber der Gruppe jüngerer, nicht oder schlecht versorgter Bediensteter hinnehmen mußte.

#### IV. Honoratiorenwahlen

Das Selbstverständnis der Abgeordneten über ihre Stellung und Rolle als Volksvertreter hat sich im ständischen Verfassungsentwurf vom September 1816 niedergeschlagen: „Von jedem Stellvertreter des Volkes wird im allgemeinen erwartet – und dies soll die leitende Rücksicht bei jeder Wahl sein –, daß er ein ehrbarer, verständiger, geschickter und mutiger Mann und von anerkannter Vaterlandsliebe sei, daß er in den Angelegenheiten des Landes gute Kenntnisse besitze, auch dabei soviel Ansehen und Vermögen habe, um in solchen Verrichtungen mit größerer Sicherheit auftreten zu können“ (Kp. 8 § 12). Ansehen, wirtschaftliche Unabhängigkeit und Sachverstand waren jedoch drei Kriterien, die die lokalen Honoratioren begünstigten. Ein Vergleich zwischen den Abgeordneten und den Honoratioren, den Inhabern der Spitzenpositionen der lokalen Hierarchien, verdeutlicht dies. Dabei muß der Adel unberücksichtigt bleiben, da es in Altwürttemberg keinen grundbesitzenden Adel gab und der mediatisierte Adel Neuwürttembergs in der Ständeversammlung gesondert vertreten war. Ein Indiz für die Persistenz lokaler Wertmaßstäbe bei der Wahl zur „Nationalrepräsentation“ ist die konfessionelle Identität zwischen Wählern und Abgeordneten: Dem Anteil der Katholiken mit 31,2% der Bevölkerung entsprachen 20 katholische Abgeordnete, wobei sich noch zu ungunsten der Katholiken auswirkte, daß von den 7 privilegierten Städten nur Ellwangen katholisch war<sup>22</sup>. Ausnahmen bildeten nur konfessionell gemischte Oberämter wie Tuttlingen, Aalen und Mergentheim, wo sich meist die Amtsstadt durchsetzte<sup>23</sup>. Ein weiterer Hinweis für das Überwiegen lokaler Gesichtspunkte ist die in Gegenkandidaten faßbare Konkurrenz zwischen ehemaligen Amtsstädten innerhalb eines Wahlbezirks um den Sitz des Amtes wie zwischen Lorch und Welzheim, Waiblingen und Winnenden, Ludwigsburg und Markgröningen u. a. Die Wahl der zumeist studierten Bürgermeister ehemaliger Reichsstädte wie in Esslingen, Gmünd, Reutlingen, Rottweil und Ulm spiegelte ebenso wie die einheimischer, grundbesitzender Adliger in Crailsheim, Gerabronn und Öhringen die herrschende lokale Hierarchie. Auch die Wahl von Patrimonialbeamten zeigt einen starken lokalen Einfluß, der auf der amtlichen Stellung und vielleicht dem Einfluß des mediatisierten Adels, besonders in den katholischen Ämtern, beruhte. So wurde in Wangen 1815 ein ehemaliger zeilscher Obervogt, 1819 ein ehemals wolfeggischer Oberamtman gewählt. Das Amt Neresheim vertrat in beiden Landtagen ein Thurn- und Taxis'scher Oberrentmeister. Aalen vertrat 1815 der reichsritterschaftlich wöllwarthsche Rentbeamte aus Essingen; 1819 setzte er die Wahl seines Essinger Schultheißen durch, – ein Beispiel, daß auch die Wahl niederer Beamten auf Delegation durch die lokalen Honoratioren beruhen konnte<sup>24</sup>.

Die lokalen Abhängigkeiten beruhten nicht nur auf herrschaftlichen oder amtlichen Bindungen, sondern auch auf finanziellen Verpflichtungen, die sich besonders bei der Masse der bäuerlichen Wähler auswirken konnten. Auch dies wirkte sich zugunsten einer Wahl lokaler Honoratioren aus, die sich bei dem Fehlen jeder Kreditinstitute auf Grund ihrer wirtschaftlichen Machtstellung eine ländliche Klientel durch kleine und kleinste Darlehen aufbauten. Dies wurde z. B. aus den Dörfern des ehemaligen Ulmer Landgebietes berichtet, „in welchen die hiesigen Patrizierfamilien teils Besitzungen haben, teils durch Guldenlehen mit den Einwohnern in einwirkender Verbindung stehen“<sup>25</sup>. Tatsächlich wurde im Ulmer Oberamt 1815 der grundbesitzende Patrizier Franz Daniel Schad von Mittelbiberach gewählt und 1819 bezeichnenderweise der steinreiche Schultheiß von Setzingen und Leinwandhändler Nikolaus Koch. Als Kreditgeber traten auch die Amtschreiber auf, die durch ihre Notarfunktionen noch stärker als die Advokaten in engem Kontakt mit der Bevölkerung standen, oder die Amtspfleger, die als Steuer-einzieher Steuern vorschießen konnten. Wenn die Kontrollmöglichkeit der offenen Stimmabgabe nicht genügte, halfen die Konkurrenten wie 1819 im heftig umkämpften Reutlingen mit der Androhung der Aufkündigung von Darlehen nach, um ihre Wähler bei der Stange zu halten. Oft war der Einsatz jedoch geringer und die Wahlbeeinflussung auch viel banaler. Der Waiblinger Wirt Johann Daniel Kurrten hielt seine Wähler, insbesondere die meinungsbildenden Schultheißen so lange frei, bis er sich die benötigte Stimmenzahl gesichert hatte. Als der Stadtschreiber von Oberndorf, unterstützt von dem dortigen Verwalter der Gewehrfabrik, dem Oberamtsarzt und dem Amtspfleger seine Wahl durch Freibier während des Wahltages aber allzu plump betrieb, griff der Oberamtmann ein und annullierte die Wahl<sup>26</sup>. Die Wahl zum Abgeordneten war deshalb so begehrt, weil sie – und das ist wieder typisch für die Honoratiorenwahl – außer Diäten von täglich 5 fl. 30 kr. persönliche Vorteile in Form von erhöhten Gewinn- und Machtchancen bot. Wenn wohl auch die Einflußnahme auf die Gesetzgebung in Steuer- und Wirtschaftsfragen und bei der Vergabe von Staatsaufträgen eine geringere Rolle als später spielte, so ermöglichte der Abgeordnetenstatus dank seiner Einflußmöglichkeiten in der Hauptstadt eine stärkere Einflußnahme besonders auf die Beamten im Wahlbezirk. Insbesondere aber eröffnete der Abgeordnetenstatus den Juristen und Schreibern eine Karrierechance außerhalb des Dienstweges, indem man durch Unterstützung oder Widerstand gegen die Regierung deren Aufmerksamkeit gewinnen konnte. Diese Beschleunigung der Karriere war eine spezielle Form der Bereicherung, die das Abgeordnetenmandat den Beamten bot. Diese Funktion der Landtage vor dem Aufkommen der Parteien, läßt sich in allen süddeutschen Staaten nachweisen<sup>27</sup>, obwohl die Gesetzgebung des englischen Parlaments gegen diese Art der Korruption zumeist mehr oder weniger lückenhaft übernommen wurde. Die bekanntesten Beispiele für die Korruption der Beamtenabgeordneten aus dem württembergischen Landtag von 1815 war die Ernennung der beherrschenden Figur des Landtages, des langjährigen Amtsschreibers von Waiblingen, Heinrich Ernst Friedrich Bolley mit 52 Jahren zum dortigen Oberamtsrichter und damit die Ausschal-

tung des führenden Kopfes der Opposition. Das gleiche gilt für Friedrich Fischer, der 1808 wegen Mißbrauch der Amtsgewalt einen gerichtlichen Verweis erhalten hatte, vom König aber entlassen worden war, sich als Advokat durchgeschlagen hatte<sup>28</sup> und dem als Abgeordneten mit 48 Jahren der Sprung an die Spitze des Staatsdienstes gelang: Er wurde – allerdings erst unter Friedrichs Nachfolger – zum Staatsrat ernannt. Diese Karrierechancen erklären z. T. die Kandidaturen besonders von beruflich gescheiterten Juristen, die sich als Advokaten oder in den unteren Kommunalämtern durchschlugen. So der gemmingsche Rentbeamte Johann Friedrich Faber, der 1815 seine Wahl in der stimmenarmen Stadt Ludwigsburg dem Umstand verdankte, daß seine dortigen Geschäftspartner beim Viehhandel ihm eine Erkenntlichkeit erwiesen<sup>29</sup>. Wenn auch im Einzelfall nicht zu unterscheiden ist, ob nur üble Nachrede einem Abgeordneten der Versuch außerordentlicher Beförderung unterstellt oder dies wirklich der Fall war, so läßt sich generell diese Tendenz in den Landtagen des Vormärz doch nicht bestreiten. Die Wahl des aus einer ratsfähigen, reichsstädtischen Familie stammenden Andreas Jakob Valentin Mayer in Hall, der als Jurist mit 48 Jahren es nur zum geistlichen Verwalter gebracht hatte, weist zu sehr auf die Benachteiligung des übernommenen, neuwürttembergischen Verwaltungspersonals unter Friedrich und den Versuch hin, dieses Handicap auf dem zweiten Karriereweg auszugleichen, als daß man für den harten Wahlkampf von 1819<sup>30</sup> nach einer anderen Erklärung suchen müßte. Ebenso erklärt sich die Kandidatur junger, niederer Verwaltungsbeamter wie z. B. 1819 die des mit 31 Jahren eben wahlfähigen Rechnungsrevisors Heinrich Wilhelm Karl Ehrhardt in Münsingen, dem diese Absicht wohl zu recht nachgesagt wurde, der aber zugleich Strohhalm gewichtiger Honoratioren gewesen sein mag. Wenn ein junger Mann durch die Wahl zum Abgeordneten sein „Glück“ machen konnte, lag es nahe, daß Verwandte in einflußreichen Stellungen ihm halfen: So manipulierte 1819 der Oberamtmann Bagnato in Waldsee die Wahl seines Schwiegersohns, des ohne Pension quieszierten Stadtschreibers von Saulgau, Ferdinand Schnell. Trotz der Beteuerung Schnells, für die Regierung eintreten zu wollen, wurde seine Wahl jedoch annulliert.

Zum Typ der Honoratiorenwahl gehört es, daß die Honoratioren die Wahl zum Abgeordneten wie die übrigen lokalen Ämter als eine Gelegenheit zur Machtausübung und Machterweiterung sowie zur Bereicherung ansahen und entsprechend ihre lokalpolitischen und finanziellen Klientelen für sich selbst oder eine ihrer Kreaturen einsetzten. Dieses Verhaltensmuster wurde von den unteren Verwaltungsbeamten und nach ihrer Zulassung zur Wahl durch die Verfassung von 1819 von den Staatsdienern insgesamt übernommen, nur konzentrierten sich ihre Anstrengungen nicht auf lokale Machtpositionen, sondern die überregionale Karriere in der staatlichen Verwaltungshierarchie. Die hauptberuflichen Inhaber staatlicher Funktionen wirkten auf Grund ihrer Karriereorientiertheit innerhalb des Staatsgebietes integrierend und sprengten den lokalen Rahmen der Machtsphäre der Honoratioren.

Auf die Rolle der Staatsdiener innerhalb ihres Oberamts muß noch aus einem

anderen Grund eingegangen werden. Die einflußreichsten „honoratiore“ waren die höchsten Amtsträger in einem Bezirk, d. h. in erster Linie der Oberamtmann. Auch wenn er selbst nicht wählbar war, so konnte er doch seinen Einfluß bei der Wahl in die Waagschale werfen. Dazu gab ihm seine Beteiligung an der Durchführung der Wahl direkt und indirekt die Möglichkeit. Der Oberamtmann leitete die öffentliche, schriftliche Wahl – dies hatte der König gegenüber der altständischen Praxis als wesentliche Neuerung eingeführt – und nannte während der Kandidatenbesprechung mehr oder weniger öffentlich seinen Kandidaten. So empfahl der Oberamtmann von Backnang vor der Wahl „keinen Schreier zu wählen“, worunter die Partei der Bürgerfreunde verstanden wurde<sup>31</sup>, angesichts der Kandidaten eine eindeutige Stellungnahme. Da nach dem Wahlgesetz nur 500 Wähler an einem Tag gleichzeitig wählen durften, zog sich 1815 in 2/3 der Wahlkreise die Wahl über mehrere Tage hin. Dies ermöglichte eine Beeinflussung der Wahlen je nach dem Stand der Zwischenergebnisse. So verhinderte der Oberamtmann von Künzelsau auf diese Weise 1819 die Wahl des Redakteurs Seybold durch massiven Druck auf die Wähler nach dem ersten Wahltag<sup>32</sup>. Außerdem hatte der Oberamtmann die Listen der Wähler aufzusetzen und konnte durch eine scharfe Handhabung des Zensus die Gegner seines Kandidaten benachteiligen, wie dies 1819 der Oberamtmann von Waiblingen auf Kosten der Winnender Hälfte seines Bezirks angeblich tat<sup>33</sup>. Ebenso konnte der Oberamtmann durch die willkürliche Festsetzung des Wahltages innerhalb der 2–3 Wochen dauernden Wahlperiode den für seinen Kandidaten günstigsten Termin auswählen, wie die folgenden Beispiele zeigen. Als die Wiederwahl des Cannstatter Bürgermeisters Georg Friedrich Weckerlin, eines Schreibers, gefährdet war, zögerte der Oberamtmann die Wahl solange hinaus, bis Weckerlin zusammen mit dem ihm zu Hilfe gekommenen Gesinnungsgenossen Jakob Friedrich Weishaar die Wählermehrheit gewonnen hatte. Umgekehrt wollte der Oberamtmann von Geislingen den alten Abgeordneten, den Stadtschreiber Johann Jakob Häberle, durch seinen Schwiegersohn, den Amtsrevisor Bader, ersetzen und überstürzte die Wahl, als 3 weitere Bewerber auftauchten, mit dem Ergebnis, daß völlig unerwartet ein Gastwirt und Bauer gewählt wurde<sup>34</sup>.

Diese Beispiele weisen auf Möglichkeiten des Oberamtmanne zur Überwindung eines starken Widerstandes. Normalerweise war dies aber nicht der Fall. Dann war die Haltung des Oberamtmanne entscheidend, „da“, wie Breithaupt am 22. VI. 1819 schrieb, „die Wahl eines Abgeordneten nach allem, was ich bis jetzo darüber in Erfahrung bringen konnte, mehr von den Beamten als den Bürgern abhängig (ist)“. Aus dem Oberamt Neckarsulm berichtete er entsprechend am 6. VII., daß viele Bürger gar nicht zur Wahl gehen wollten, „indem nach ihrer Ansicht die Sache durch die Beamte schon so eingerichtet werde, daß auf ihre freiwillige Wahl doch keine besondere Rücksicht genommen werde“. Schultheißenversammlungen waren eine häufige Gelegenheit zur Vorbereitung einer Wahl. So wurde die Wahl des Langenburger Bürgermeisters Löhrl in Gerabronn während einer Zusammenkunft der Schultheißen zur Rechnungskontrolle verabredet<sup>35</sup>. Der Tübinger Ober-

amtman empfahl seinen Schultheißen die dann auch in Stadt und Amt gewählten Advokaten Ludwig Uhland und Eberhard Friedrich Hehl<sup>36</sup>. Bezeichnend für den Honoratiorencharakter des Oberamtmannes war, daß sein Einfluß über seinen jeweiligen Amtsbezirk hinausreichte. Der Stuttgarter Advokat Christian Friedrich Albrecht Schott wurde 1819 in Böblingen nicht nur deswegen gewählt, weil ihn der „regierende“ Oberamtman unterstützte, sondern primär, weil sein noch lebender Vater 1780–96 in Sindelfingen Amtman gewesen war<sup>37</sup>. In Neuenbürg wurde der dort kaum bekannte Stuttgarter Apotheker Gottlob Gaupp gewählt, weil der Oberamtsrichter von Cannstatt und vormalige Oberamtman von Neuenbürg Seeger persönlich für ihn warb. Seeger besaß allerdings noch Anteile an einer Neuenbürger Sensenfabrik und erreichte auch eine „Intervention“ zweier Stuttgarter Handelshäuser zugunsten Gaupps<sup>38</sup>. Hier spielten also finanzielle Pressionen neben Klientelbindungen eine Rolle, auch wenn sie sich nicht mehr auf die Machtfülle eines Amtes stützen konnten. Die Amtmänner nutzten insgesamt ihren Einfluß wie irgend ein andres Mitglied der lokalen Honoratiorenschaft. Da ihnen aber die stärksten Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung standen, übten sie den stärksten Einfluß aus.

Eine Nutzung des Einflusses, den die Amtleute auf Grund ihres von der Regierung verliehenen Amtes besaßen, durch die Regierung, d. h. die Zentralisierung der lokalen Machtpositionen der Repräsentanten der Herrschaft zugunsten der jeweiligen Regierungspolitik, kam erst allmählich in Gang. Erschwerend für die Regierung wirkte sich dabei aus, daß in den ersten Wahlen die Masse der Abgeordneten als Honoratioren in den überregionalen Fragen weder durch eigene Meinungsbildung noch durch Forderungen ihrer Wähler festgelegt waren und zu einer politischen Position erst im Landtag fanden. Daher war eine Kontrolle der Oberamtman bei der Vorbereitung der Wahlen kaum möglich. Nur gegen die durch ihre journalistische oder schriftstellerische Tätigkeit als „Schreier“ qualifizierten Kandidaten und Abgeordneten versuchte die Regierung vorzugehen<sup>39</sup>. So kandidierte der exponierte Uhland nicht in der Sanktionen leichter ausgesetzten Stadt Tübingen, sondern in dem Oberamt, wo er sich aber nur mit Hilfe des Oberamtmannes knapp gegen seinen Vorgänger, einen Schultheißen, durchsetzen konnte, worauf der König sofort eine Untersuchung gegen den Oberamtman einleiten ließ<sup>40</sup>. Als der König ferner erfuhr, daß ein Kameralverwalter Schnell aus Schöntal in Künzelsau beinahe die Wahl Ludwig Georg Friedrich Seybolds, des Redakteurs der oppositionellen „Neuen Stuttgarter Zeitung“, durchgesetzt hätte, veranlaßte er die sofortige Strafversetzung Schnells in den Schwarzwald mit der angeblich beamtenrechtlichen Begründung, daß er in seinem Amtsbezirk begütert sei<sup>41</sup>. Als aber Seybold in Brackenheim, wo seine Familie seit Generationen die Stadtschreiber stellte und sein Vetter Oberamtsrichter war, dank des Einflusses seiner Sippschaft gewählt wurde, war die Regierung machtlos<sup>42</sup>. Nur im Falle besonders günstiger Bedingungen konnte die Regierung schon 1819 die Wahl manipulieren: Als in Esslingen der ehemalige Abgeordnete Eberhard Friedrich Honold nicht mehr kandidierte, sondern um die Zustimmung des Königs für seine Ernennung zum



Oberbürgermeister nachsuchte, lancierte der zur Wahlbeobachtung entsandte von Bismarck die Wahl des Generalmajors von Theobald ohne dessen oder der Regierung Wissen. Honold, der 1817 noch die Verfassung des Königs abgelehnt hatte, schwor seine Gefolgschaft auf Theobald ein, der darauf als einziger aktiver Militär 1819 gewählt wurde, und wurde alsbald zum Oberbürgermeister ernannt<sup>43</sup>. Ein Blick auf die zur Wahl eines Abgeordneten benötigten Stimmenzahl spiegelt diese Einflüsse der Honoratioren in den einzelnen Wahlkreisen. Da nach dem Wahlreskript die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschlag gab, konnten einzelne Abgeordnete mit einer sehr geringen Stimmenzahl gewählt werden. So zog der Abgeordnete des Oberamtes Ludwigsburg mit der absolut höchsten Stimmenzahl (949) in den Landtag ein, seinem Kollegen aus dem Oberamt Leipheim genügten 1/26 dieser Stimmen (40). Der Abgeordnete der Stadt Ellwangen schaffte es gar mit 11 Stimmen! Während auf einen Abgeordneten durchschnittlich 685 Wähler (in den Städten 276 Wähler) kamen, lag die durchschnittliche Stimmenzahl, mit der ein Abgeordneter tatsächlich gewählt wurde, mit 361 Stimmen zwar noch über der 50%-Grenze der Wahlberechtigten, doch war die Streuung zwischen 6% (Oberamt Waldsee) und 98% (Oberamt Calw) extrem weit.

Mehrheiten in %	0-10	10-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70-80	80-90	90-100	Summe
Zahl der Abgeordneten	1	2	5	9	14	13	9	6	7	5	71
	1%	3%	7%	13%	20%	18%	13%	8%	10%	7%	100%

Sowohl sehr hohe wie sehr geringe Mehrheiten deuten auf eine relativ unumstrittene Delegation eines Honoratioren hin, da sehr niedrige Mehrheiten auf die Disqualifikation des Erstkandidaten durch die Regierung hinweisen<sup>44</sup>. Schwache Mehrheiten weisen zwar auf das Vorhandensein mehrerer Kandidaten hin. Aber die Auseinandersetzungen verliefen hier wie eine Nachprüfung ergibt, zwischen lokalen Klientelen, die sich innerhalb der Verwaltungs- und politischen Grenzen der Zeit vor den Säkularisationen und Mediatisierungen gebildet hatten.

Die Wahlen verliefen besonders 1815 in Neuwürttemberg im Stile von Honoratiorenwahlen. Die Eigenschaft des Abgeordneten war eine weitere Machtchance, deren man sich zur Mehrung des eigenen Einflusses und Reichtums bediente. Die Honoratioren waren im altständischen Sinn Repräsentanten ihrer engeren Heimat und repräsentierten diese daher auch in der Ständeversammlung<sup>45</sup>. Die Wahl war keine Entscheidung zwischen mehreren Möglichkeiten, sondern eine Bestätigung der lokalen Machthaber durch Akklamation. Zu diesen Honoratioren und ihren Klientelen gehörten auch noch die lokalen Beamten der Zentralverwaltung, die als ursprünglich höchste Gerichts- und Verwaltungsbeamte in einer Person nach zumeist langjähriger Tätigkeit am gleichen Ort die beherrschende Figur in ihrem Bezirk waren. Jedoch über die Landbeamten und ihre verschärfte Kontrolle durch die rheinbündische Bürokratie kam ein neuer Zug in die Honoratiorenstruktur der

Wahlen. Einmal benützten die Beamten die Wahlen als 2. Karriereweg, denen die lokale Einflußnahme nur Mittel zum Aufstieg innerhalb eines überlokalen, genau festgelegten Karrieremusters war, und zum anderen versuchte die Regierung durch eine straffe Disziplinierung ihrer Beamten deren lokalen Einfluß der Regierungspolitik nutzbar zu machen, d. h. die Verwaltung als Regierungspartei einzusetzen, die angesichts des Versammlungsverbots und der Pressezensur zur einzigen organisierten Partei wurde, – ein Prozeß, dessen erste Anzeichen 1819 sichtbar wurden.

#### *V. Parteienbildung und Wahlkampf*

Die wichtigste Entscheidung der 1815 gewählten Ständeversammlung war die Ablehnung zweier königlicher Verfassungen 1815 und 1817. Diese Entscheidung spielte bei der Wahl von 1815 auch in Altwürttemberg noch keine Rolle. Die Abgeordneten wurden erst unmittelbar in den Tagen vor dem Zusammentritt der Abgeordneten am 15. III. 1815 in Stuttgart für die Ablehnung gewonnen. Die Initiative ging dabei von einer Gruppe Juristen und Schreiber aus, die in den Jahren 1796–1805 eine führende Rolle in der Landschaft gespielt hatten und angesichts der starken Bedrückung des Landes in den napoleonischen Kriegen durch Steuern und Konskriptionen jetzt als Sprecher der Unzufriedenheit in Altwürttemberg die Vertretung der Wähler fast unangefochten wieder übernehmen konnten. Friedrich hatte zwar schon unter dem 3. X. 1814 aus Wien seinen Ministern in Stuttgart seine Entscheidung, eine Verfassung zu erlassen, mitgeteilt und befohlen, diese Nachricht unter der Hand zu verbreiten. Aber erst nach seiner Rückkehr nach Stuttgart in den ersten Januartagen ließ er einen Vertragsentwurf durch einige Vertraute entwerfen, teilte ihn in einer feierlichen Sitzung des Staatsrats am 11. I. 1815 seiner Ministerialbürokratie mit und setzte eine aus Staatsdienern zusammengesetzte Kommission zur Ausarbeitung dieses Entwurfs ein. Gleichzeitig wurde die Einberufung einer Ständeversammlung auf den 15. III. bekanntgegeben und am 29. I. 1815 das Wahlreskript publiziert. Erst jetzt, in der Zeit von Januar bis März konnte sich die altrechtliche Opposition bilden. Der Ausgangspunkt dieser Opposition lag innerhalb der Beamenschaft. Der Präsident des Oberjustiztribunals, Konstantin Franz v. Neurath<sup>46</sup>, selbst kein Altwürttemberger, aber Mitglied der königlichen Verfassungskommission, legte zwei Altrechtlern unter seinen Justizräten, Eberhard Friedrich Georgii und Albrecht Friedrich Lempp den königlichen Verfassungsentwurf vor und bat sie um ihre Stellungnahme. In zwei Denkschriften, „Bemerkungen über die Grundzüge der neuen Verfassung in Württemberg“ und „Soll die altwürttembergische Verfassung die Basis der neuen Konstitution werden?“ lehnten beide den königlichen Entwurf ab und forderten die Wiederherstellung der 1805 vom König gewaltsam aufgehobenen Verfassung. Georgii war selbst 1797–99 Landschaftskonsulent gewesen und einer der zwei Beamten gewesen, die 1806 aus Protest gegen die Aufhebung der Landstände zeitweilig aus dem Staatsdienst geschieden waren. Der Schritt Neuraths löste die Aktion der Altrechtler aus. Beide Schriften zirkulierten

innerhalb der entmachteten ständischen Führungsgruppe innerhalb der Staatsbehörden und in der Kommunalverwaltung, wobei schon damals die beiden Stadtschreiber von Waiblingen und Marbach entscheidende Verbindungsmänner für die Organisation der altständischen Partei waren. Ferner gelang es Georgii, ebenfalls über die Mitglieder der Verfassungskommission, die Opposition des mediatisierten Adels – der während des Wiener Kongresses noch auf die Aufhebung seiner Mediatisierung hoffte und deshalb sich durch eine oktroyierte Verfassung des Königs nicht vor vollendete Tatsachen stellen lassen wollte – mit der altwürttembergischen Opposition gegen den königlichen Verfassungsentwurf zusammenzufassen.

Ein Indiz für das geschlossene Auftreten der altständischen Partei ist die Wahl von auswärtigen Abgeordneten. Von 14 Abgeordneten, die nicht an ihrem Wohnsitz gewählt wurden, waren 12 Altrechtler, d. h. sie lehnten 1817 den königlichen Verfassungsentwurf ab. Dazu kamen in Nachwahlen 4 weitere, auswärts gewählte Altrechtler. Von diesen 16 auswärts gewählten Altrechtlern waren 8 Advokaten aus Stuttgart und Tübingen<sup>47</sup>. 2 weitere Akademiker, 1 Apotheker und der später abgefallene Buchhändler Cotta, stammten ebenfalls aus Stuttgart. Der studierte Waiblinger Amtsschreiber Bolley war an seinem Wohnsitz nicht wählbar gewesen und ließ sich deshalb in Marbach wählen, veranlaßte aber in Waiblingen die Wahl des Kaufmanns Ernst Bernhard Wagner aus Calw, der unter der alten Verfassung Mitglied des engeren Ausschusses der Landschaft gewesen war. Auffallend ist in diesem Kreise das Vorherrschen beruflich gescheiterter Juristen, die sich aus der entmachteten ständischen Führungsgruppe rekrutierten. Von jenen 12 Altrechtlern, bei denen sich eine zentral organisierte Wahl nachweisen läßt, wurden 11 mit Mehrheiten von 60–80% gewählt, wie überhaupt 2/3 der altwürttembergischen Ämter mit absoluter Mehrheit wählten, die in 2 Fällen sogar 98% umfaßten: Ein Hinweis auf ungebrochen lokale Strukturen und daher erfolgreiche Wahlabsprachen<sup>48</sup>. Vergleicht man die Namen jener als Altrechtler-Parteigänger faßbaren Gruppe mit den führenden Köpfen im Landtag 1815–17, so stößt man auf die gleichen Namen. Von den 10 Abgeordneten, die am häufigsten im Landtag das Wort ergriffen haben<sup>49</sup> und auch die führenden Männer in den Ausschüssen waren, waren alle mit Ausnahme des adligen Virilstimmenführers Georg Friedrich Graf von Waldeck (?) Juristen; 4 (Bolley, Weishaar, Cotta, Gottfried Knapp) gehörten zu den oben erwähnten, auswärts gewählten Abgeordneten und 2 weitere sind die beiden Stuttgarter Abgeordneten, nämlich Ludwig Friedrich Griesinger und das ehemalige Mitglied des engeren Ausschusses Heinrich Immanuel Klüpfel. Zwei dieser Abgeordneten waren 1797 zum Reformlandtag gewählt, aber nicht zugelassen worden (Bolley und Friedrich Ludwig Lang) und zwei waren von Friedrich willkürlich entlassene Oberamtswänner (Knapp und Friedrich Fischer)<sup>50</sup>. Aus der Gruppe der auswärts gewählten Abgeordneten und der Sprecher im Landtag läßt sich personell der Kern der Führungsmannschaft der Altrechtler von 1815 fassen, hinter der auch während der Landtagsverhandlungen als großer Koordinator der „letzte Württemberger“, Georgii, der als Staatsdiener von der direkten Teilnahme

ausgeschlossen war, stand. Die Organisation der Wahlen in Altwürttemberg, die Gewinnung des mediatisierten Adels und der neuwürttembergischen Abgeordneten sowie die Leitung des Landtags 1815–17 lag in den Händen der 1805 entmachteten Landschaftsvertreter. Sie sahen in der Wiederherstellung des „alten Rechts“ das Allheilmittel gegen die Willkürherrschaft Friedrichs und die Misere des verarmten Landes. Friedrichs alte Gegner erhielten 1815 eine Gelegenheit zur Revanche für 1805. Der Erfolg der Altrechtler bei den Wählern in Altwürttemberg 1815 beruhte darauf, daß sie wie vor 1805 mit den lokalen Honoratioren und kommunalen Amtsinhabern entweder identisch waren oder ihre Unterstützung genossen. Friedrich hatte 1815 die Verwurzelung der ständischen Partei im Lande unterschätzt, als er sich mit dem Ausschluß der intellektuellen Rädelsführer begnügte und sich dadurch der Möglichkeit kompetenter, kompromißbereiter Verhandlungspartner begab<sup>51</sup>.

Ganz anders war die Lage während der Wahl im Sommer 1819. Der Landtag von 1815 war nach zweijährigen Beratungen ohne Ergebnis aufgelöst worden. Der Versuch der ständischen Mehrheit, die Entwicklung von 1805–15 rückgängig zu machen, war gescheitert. Die Hungersnot von 1817 hatte andererseits die wirtschaftliche Situation im Lande verschärft und zur Abwendung der Wähler von den erfolglosen Altrechtlern geführt<sup>52</sup>. Vom Zerfall der Partei der Altrechtler, der nur einige Unentwegte wie Georgii und Uhland treu blieben, hatte die regierungsfreundliche liberale Gruppierung profitiert, die sich schon während der Verhandlungen Wangenheims 1816 um Cotta und Griesinger gebildet hatte, und unter der Führung von Weishaar, Zahn und Fetzer 1819 die Wiedereinberufung des Landtags und den endgültigen Verfassungskompromiß aushandelte. Im Gegensatz zu den Altrechtlern beharrten sie nicht mehr auf der wörtlichen Einhaltung der altständischen Privilegien, sondern verfolgten das Ziel der Wahrung von Freiheit und Eigentum der Staatsbürger auf naturrechtlicher Basis in der Form der rechtsstaatlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Untertan. Von dieser Gruppierung spaltete sich zu Beginn des Jahres 1819 ein linksliberaler Flügel ab, der von der kommunalen Ebene her seinen Ausgang nahm. Die Einrichtung von Bürgerausschüssen zur Erweiterung der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regierung, praktisch eine Kontrolle der Honoratiorenschaft, rief alsbald eine Presse ins Leben, die sich die Koordinierung und Unterstützung dieser Bürgerausschüsse zum Ziel setzte und von der Idee der Selbstverwaltung her einen Umbau des absolutistischen Staatsapparates zur Erweiterung der Freiheit des Bürgers forderte. Das stehende Heer und Lebenszeitbeamte sollten durch ein Bürgerheer, ehrenamtliche Beamte und Volksrichter ersetzt werden. Die scharfen Angriffe des „Volksfreundes aus Schwaben“, des „Württembergischen Volksfreunds“ und der „Neuen Stuttgarter Zeitung“ gegen die „Herrenpartei“ der Beamten und des Adels erreichten binnen kurzem eine ungeheure Popularität auch in Neuwürttemberg und trafen in erster Linie die aus den ehemaligen Altrechtlern gebildete Partei der Rechtsliberalen, die sich ja auf die Honoratiorenschaft der kommunalen Amtsinhaber stützte.

Die Regierung und der König hatten angesichts der sich verschärfenden innenpolitischen Lage geschwankt, ob sie 1819 Neuwahlen abhalten oder gar den alten Landtag wieder zusammentrufen sollten, hatten sich dann aber unter Federführung des ehemaligen Abgeordneten Fischer doch für Neuwahlen entschieden<sup>53</sup>. Die Regierung hatte auch auf die Erteilung des passiven Wahlrechts an Beamte, d. h. auf den Versuch, regierungstreue Abgeordnete in die Ständeversammlung einzuschleusen, verzichtet, da sie mit Recht davon ausging, daß die Konkurrenz der Linksliberalen die Rechtsliberalen zu Zugeständnissen an die Regierung bewegen würde, ohne daß sie sich durch den offenen Einsatz ihrer beamteten Hilfstruppe dem Vorwurf der Wahlmanipulation aussetzen müßte: „Die von Euer Königlichen Majestät so richtig als scharf bezeichnete bürgerliche Aristokratie befindet sich von der Demokratie in Flanke genommen und also in Verlegenheit: Diese Aristokratie strebt nach Herrschaft, sieht sich aber unerwartet von einem gefährlichen Feind, der Demokratie, von diesem Ziel verdrängt und in ihrem Lebensmark angegriffen. Diese veränderte Stellung führt sie unter das Panier des Königs. Die Häupter dieser Partei erkennen diese Gefahr; sie meinen es jetzt redlich mit der Regierung, weil sie nur in der Vereinigung mit ihr Rettung noch finden können“<sup>54</sup>.

Obwohl die Wählerschaft ungefähr zwischen Links- und Rechtsliberalen gleichmäßig gespalten war<sup>55</sup>, siegten doch die Rechtsliberalen: „Die Herren siegten meistens über die Bürger und brachten ihre Advokaten und Schreiber wieder hinein“<sup>56</sup>. Die Rechtsliberalen bedienten sich wie schon 1815 der Mittel der Honoratiorenwahl. Da Bolley und Fischer sich durch ihren Eintritt in königliche Dienste in den Augen der Wähler disqualifiziert hatten, galten jetzt Weishaar, Zahn und Fetzer als Führer der Partei, die die Kandidaturen ihrer Anhänger organisierten<sup>57</sup>. So ließ sich Weishaar 1819 in der Stadt Stuttgart wählen und empfahl als seinen Nachfolger in Kirchheim den 1817 für Aalen nachgewählten Stuttgarter Apotheker Gaupp. Als dieser dort nicht gewählt wurde, ließ er ihn durch den ehemaligen Oberamtman und finanzkräftige Stuttgarter Handelsleute in Neuenbürg durchbringen. Auch seinem gefährdeten Parteifreund in Cannstatt, dem Bürgermeister Weckerlin, leistete er selbst tatkräftige Wahlhilfe, als dieser wegen eigennütziger Amtsführung u. a. in Pamphleten von den Bürgerfreunden scharf angegriffen wurde. Weishaar, der Cannstatter Oberamtman und die Drohung der Kreditaufkündigung ermöglichten Weckerlin dann die Rückkehr in den Landtag<sup>58</sup>.

Anders war die Lage der Linksliberalen. Zwar fallen ihren Angriffen auf den Adel die adligen Gutsbesitzer, der ehemalige preußische Stabskapitän Karl Gottfried Wilhelm Freiherr v. Ellrichshausen in Crailsheim, der ehemalige österreichische Major Samuel Abraham von Renner in Öhringen und der Ulmer Bürgermeister Schad v. Mittelbiberach zum Opfer<sup>59</sup>. Andererseits aber verfügten sie nicht über genügend bekannte eigene Kandidaten, bzw. hatten die Kandidaturen ihrer Leute nicht koordiniert, so daß sie in den meisten Wahlkreisen unterliegen mußten. So kam es, daß der Redakteur des „Volksfreundes in Schwaben“, Heinrich Keßler<sup>60</sup> in Öhringen, Heilbronn-Stadt, Weinsberg, Neckarsulm und Gerabronn die Mehrheit der Wählerschaft hinter sich hatte und gewählt wurde. Keßler entschied sich

für Öhringen, wo er 1250 von 1300 Stimmen erhielt und begütert war. Die übrigen Wahlkreise fielen darauf an Gegner<sup>61</sup>. Der Stuttgarter Advokat E. Schübler, ebenfalls Redakteur des „Volksfreundes in Schwaben“, wurde als Kandidat in Herrenberg, Künzelsau, Heidenheim und Bopfingen genannt, schließlich aber doch nirgends gewählt<sup>62</sup>. Der ehemalige Hauptmann und Herausgeber der radikaleren „Neuen Stuttgarter Zeitung“ Ludwig Georg Friedrich Seybold unterlag Weishaar in Stuttgart-Stadt, in Künzelsau unterlag er knapp den Machenschaften des Oberamtmannes. In Maulbronn und selbst im katholischen Riedlingen erhielt er noch einige Stimmen; gewählt wurde er aber schließlich auf die Honoratiorentour in Brackenheim, wo ihn seine Verwandtschaft, die dortige Schreiberfamilie, durchbrachte<sup>63</sup>. Friedrich List, ohne die Popularität eines Redakteurs eines verbreiteten Blattes und nur in seiner Heimatstadt bekannt, wurde nach hartem Wahlkampf gewählt, aber aus Altersgründen disqualifiziert<sup>64</sup>.

Die Volksfreunde, deren Blätter z. T. der Wahl erst seit wenigen Monaten existierten, waren wegen ihrer Angriffe auf die „Herren“ ungeheuer populär und, obwohl sie nur eine äußerst mangelhafte Organisation zur Verfügung hatten, wurden ihre Redakteure auf Anhieb, besonders in den protestantischen Gebieten Neuwürttembergs (Hohenlohe und Ansbach) aufgestellt und z. T. gewählt. Die Hungersnot und der Zusammenbruch des Viehexports von Hohenlohe an den Rhein und des Getreideexports aus Oberschwaben in die Schweiz durch die napoleonische Grenzziehung schuf angesichts der unvermindert hohen Steuerlasten unter den bäuerlichen Wählern eine Mißstimmung<sup>65</sup>, die sich aber durch die doppelte Besteuerung in den Gebieten der mediatisierten Herrschaften besonders gegen den Adel und nicht gegen die Regierung richtete. Mit ihren Angriffen auf die Adelherrschaft und Beamtenwirtschaft sprach die liberale Kampfpresse der Keßler und Seybold die Interessen ihrer Wähler in Neu- und Altwürttemberg direkt an. Der Appell an die wirtschaftlichen Interessen und der Angriff auf die Mißstände auf kommunaler Ebene zersetzte aber die hierarchischen Strukturen, auf denen die Stellung der Honoratioren beruhte. Daß die rechtsliberalen Honoratioren ihre Stellung mit nur geringen Einbußen behaupten konnten, verdankten sie nur dem Eingreifen der altwürttembergischen Beamten und den organisatorischen Fehlern der Linksliberalen. Die parteipolitische Kampfpresse hatte eine überraschende integrative, d.h. politisierende Funktion auf gesamtstaatlicher Ebene, die ja ursprünglich ein Ziel der Rheinbundregierungen bei der Einführung von Volksvertretungen gewesen war. Diese Integration um oppositionelle Ziele stellte jedoch eine revolutionäre Gefährdung der Herrschaftssysteme dar, und die vormärzlichen Regierungen gingen daher mit allen verfügbaren Mitteln wie Zensur, Entlassung und Inhaftierung – so im Falle Lists 1820 – gegen diese oppositionellen Schriftsteller und Journalisten vor, wobei sie sich auf die Zustimmung der Honoratiorenpartei stützen konnten. Dem radikalen Seybold wurde seine „Neue Stuttgarter Zeitung oder deutscher Merkur“ nach fünf-einhalbmonatigem Erscheinen am 15. VI. 1819 zu Beginn der Wahlen, verboten. Die noch während der Wahlen aufgelegten „Neuen Stuttgarter Hefte“ erlitten am 24. VII. nach dreiwöchigem Erscheinen das gleiche Schicksal. Seybold ließ sich

auch nicht entmutigen, als ihm der König durch Dekret vom 23. VII. 1819 seinen Hauptmannsrank, und d. h. den Personaladel, aberkannte<sup>66</sup> und wich, als zudem noch die Tagespresse durch die Karlsbader Beschlüsse geknebelt wurde, auf die „Deutschen Jahrbücher“ und nach Cannstatt aus. Die liberale Kampfpresse hatte sich bei den Wahlen 1819 als erfolgreiches Instrument für die Meinungsbildung gezeigt, andererseits hatten die Wahlen aber auch die Bedeutung einer parteipolitischen Organisation nachgewiesen. Pressezensur und Parteienverbot waren im Vormärz ein wichtiges Mittel der Reaktion, um Wählern und Abgeordneten die Willensbildung zu erschweren und die Kammern selbst auf den Rahmen des quasigerichtlichen Schutzes von Freiheit und Eigentum zu beschränken, den ihnen ihre Schöpfer auf dem Wiener Kongreß zugesprochen hatten<sup>67</sup>. Dabei bedienten sich die Regierungen bewußt des Motivs, das die altständische Honoratiorenwahl kennzeichnete, nämlich des individuellen Strebens nach Macht und Reichtum. Die zentrale Steuerung der Honoratiorenwahlen durch die Regierungen bedeutete die Installierung eines Systems der Korruption. Selbst der wahlberechtigte Teil der Bevölkerung und ihre Vertreter sollten nicht zum Bewußtsein ihrer Interessen kommen. Daher mußte die ständische Honoratiorenstruktur erhalten bleiben, wie sie Gentz im Auftrage Metternichs schon 1819 in Karlsbad programmatisch in seinen Ausführungen über die Notwendigkeit einer ständischen Zusammensetzung der Kammern forderte<sup>68</sup>.

Die Auseinandersetzungen in der württembergischen Ständeversammlung 1815–17 und 1819 über die Verfassung und die der bayrischen und badischen Kammern 1819 über das Adelsedikt und den Verfassungseid des Militärs boten den deutschen Regierungen ersten Anschauungsunterricht über die Wirksamkeit der aus Westeuropa übertragenen Volksvertretungen in Deutschland. Diese Erfahrungen dienten dem Aufbau eines Repressionsapparates, der bis zur 48er Revolution angewandt wurde und zum Ausbruch der Revolution beitrug.

Die süddeutschen Regierungen hatten sich im Gegensatz zu den norddeutschen Staaten aus taktischen Gesichtspunkten – der Bekämpfung des frondierenden Adels – kurzfristig gegen die Einführung altständisch zusammengesetzter Kammern entschieden. Als einzige Alternative bot sich ihnen das westeuropäische Repräsentativsystem. Diese Repräsentativvertretungen führten aber sofort zur Bildung einer innenpolitischen Opposition, deren sie nur mit Hilfe des deutschen Bundes, d. h. durch Unterwerfung unter die deutschen Vormächte, besonders Österreich, Herr wurden. Durch Parteienverbot, Pressezensur und Wahlmanipulation suchten die süddeutschen Regierungen die innenpolitische Opposition zu unterdrücken und das 1815–19 leichtfertig aufgegebene Terrain wiederzugewinnen, um den eigenen außenpolitischen Spielraum zu erweitern. Während Norddeutschland und Österreich bis 1830/48 jede Liberalisierung unterdrücken konnten, mußten die süddeutschen Regierungen eine schon bestehende liberale Öffentlichkeit mit mehr oder weniger kleinlichen Mitteln mehr oder weniger erfolgreich bekämpfen. Die Politisierung der Bevölkerung war eine Parallelerscheinung zur Ausbildung des modernen Staatsapparates und des gleichen Untertanenverbandes. Während die

absolutistischen Regierungen diese Entwicklung förderten, um ihr innenpolitisches Machtpotential an Menschen und Material besser in der Außenpolitik einsetzen zu können, suchten sie, wie die Wahlen des Vormärz zeigen, die damit verbundene Politisierung der Bevölkerung und die hieraus folgende Beschränkung ihrer innenpolitischen Macht und außenpolitischen Handlungsfreiheit zu verhindern.

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Th. Ellwein, *Das Erbe der Monarchie in der deutschen Staatskrise*, München 1954; E. W. Böckenförde, *Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert*, in: W. Conze (Hg.), *Beiträge zur deutschen und belgischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1967.
- <sup>2</sup> A. L. Reyscher, *Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze*, III, Stuttgart/Tübingen 1830, S. 215.
- <sup>3</sup> Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 7 B. 117. – Auf diesen Legitimationen beruhen die Abgeordnetenlisten von Hartmann in den „Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde“ 1894 I, S. 11–14 (1815) und 23–25 (1819), die jedoch nur Wahlkreis, Namen, Beruf und Lebensdaten verzeichnen.
- <sup>4</sup> In den 58 Berichten vom 18. VI. – 24. VII. 1819 sind 65 von 70 Wahlkreisen erfaßt. Beauftragt wurden 7 Offiziere: Major der Artillerie v. Breithaupt (Neckarkreis), Rittmeister v. Braun (Schwarzwaldkreis), Generalmajor v. Valois (Jagstkreis), Divisionsadjutant v. Arand (Donaukreis). Außerdem berichtete der Generalmajor v. Hupeden aus Heilbronn, Oberst v. Bangold aus Ulm und Generalmajor v. Bismarck aus Esslingen (E 7 B. 93). – E. Hölzle, *Württemberg im Zeitalter Napoleons und der deutschen Erhebung*, Stuttgart/Berlin 1937, S. 194, 265 hat auf diese Quellen hingewiesen, sie aber nicht ausgewertet.
- <sup>5</sup> 200 fl. wurden dabei 40 Scheffel Dinkel oder 66 2/3 Scheffel Hafer oder 5 Eimer Wein gleichgesetzt. Auch Hausbesitz galt als Liegenschaft. Auf Grund der Definition der Bürgerrechte waren die Juden von der Wahl ausgeschlossen.
- <sup>6</sup> Geschlechts- und altersspezifisch aufbereitetes Material über die württembergische Bevölkerung liegt für 1815 nicht vor, hingegen für 1821 über eine seitdem leicht angestiegene Bevölkerung. Der Prozentsatz der männlichen Bevölkerung über 25 Jahren betrug 1821 23,25% (Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, hg. v. J. D. G. Memminger, V 1822, S. 89). – Die Bevölkerungszahl von 1815 bei dem dem König im März 1815 vorgelegten Material (E 7 B. 117).
- <sup>7</sup> Dieser Berechnung lagen die Bevölkerungsangaben der Amtsbezirke nach der Volkszählung von 1817 (Württembergische Jahrbücher II [1819], S. 284 f.) zugrunde, die auf Grund der Zahl der Gesamtbevölkerung von 1815 berichtigt wurden.
- <sup>8</sup> Vgl. die Karte über die Bevölkerungsdichte in Württemberg 1834 in: E. Wolter, *Die Bevölkerungsverteilung in den einzelnen Landschaften Württembergs von 1834–1925*, Stuttgart 1934, No. 1.
- <sup>9</sup> Württembergische Jahrbücher II (1819) S. 282.
- <sup>10</sup> A. F. W. Crome, *Geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte von den sämtlichen zum deutschen Staatenbunde gehörigen Landen*, I, Leipzig 1820. – Da die Flächenangaben schwanken, ergibt sich eine Bevölkerungsdichte pro km<sup>2</sup> von 68,1–71,6 Einwohnern für Württemberg, 65,6 für Baden, 62,2 für Sachsen und 35–43 für Bayern.
- <sup>11</sup> *Verfassungsurkunde* § 11; *Reskript* § II (Reyscher III, S. 292 f.).
- <sup>12</sup> „Entwurf der Grundzüge der neuen ständischen Verfassung in Württemberg“ vom 7. I. 1815 mit Korrekturen des Königs, Abschn. IA, § 2b (E 7 B. 116); Kommissionsprotokolle vom 19., 21., 24. I., 8. II. 1815; Resolution des Königs vom 23. I. 1815 (E 31 B. 69/70).
- <sup>13</sup> So Friedrich in der Staatsministerialkonferenz am 22. VIII. 1816 (E 31 B. 104).
- <sup>14</sup> Ende 1814 standen 24 578 Militärangehörige 10 594 königlichen Zivilstaatsdienern, aber 22 730 Kommunaldienern gegenüber (Württembergische Jahrbücher II/1819 S. 282).
- <sup>15</sup> „... der durch die beständige Nähe seines Herrn schon daran gewohnt ist, kein Wort zu reden, das diesem mißfallen könnte“ (Abg. Fischer am 12. VI. 1816; LK 21).
- <sup>16</sup> König an seinen Minister von Mandelsloh, Wien, 3. X. 1814 (E 1 B. 45).
- <sup>17</sup> Vgl. die Bestätigung dieser Regelung durch ein Reskript Herzog Friedrich Eugens vom 17. IX. 1797 (gedr. in: E. G. Steeb [Hg.], *Der Landtag in dem Herzogthum Württemberg im Jahr 1797*, I, Stuttgart/Tübingen 1797, S. 25f.).



- <sup>18</sup> Die Wahlbezirke Ulm-Land und Albeck wurden zusammengelegt.
- <sup>19</sup> Auch die bayrische Verfassung von 1818 setzte für das passive Wahlrecht des Bauernstandes 8000 fl. Vermögen fest.
- <sup>20</sup> Vgl. Crome I, S. 207, 212. – Zum Vergleich: Der zu einem großen Teil begüterte hohe und niedere Adel Württembergs bestand aus 245 Familien (ebd., S. 206).
- <sup>21</sup> Ulm-Stadt 1815: Johann Heinrich Miller: 34900 fl.; 1819: Johann Ludwig Kiderlen: 30000 fl. Oberamt Ulm 1815: Franz Daniel Schad von Mittelbiberach: Patrizier mit Grundbesitz; 1819: Nikolaus Koch: 40000 fl. – Ein vergleichbares Vermögen wies nur noch der Tabakhändler Christian Rapp mit 30000 fl. auf, der Schorndorf 1815 und 1819 vertrat. – Cotta schied 1817 durch seine Nobilitierung auch formal aus dem 3. Stand aus.
- <sup>22</sup> Die „Württembergischen Jahrbücher“ führen bei den Abgeordneten von 1819 die Konfessionszugehörigkeit nur unvollständig an.
- <sup>23</sup> Der protestantische Advokat Fischer wurde im katholischen Amt Wiblingen/Laupheim 1815 als Zweitkandidat gewählt.
- <sup>24</sup> Auch die Tatsache, daß 25 der 71 Abgeordneten von 1815 im Jahre 1819 wiedergewählt wurden und 25 1815er nach 1820 wieder im Landtag saßen, während 32 der 70 1819er nach 1820 wiedergewählt wurden, weist beim Fehlen jeder Organisation und widerstrebenden Klientelen auf eine gewisse Konstanz des Personals (Hartmann S. 11-14, 23-25).
- <sup>25</sup> Bangold, 27. VI. 1819 (E 7 B. 93).
- <sup>26</sup> Braun, 3., 19. VII.; Breithaupt, 20. VII. (ebd.).
- <sup>27</sup> Vgl. R. Mohl über die Beamtenabgeordneten, die „die Stelle des Abgeordneten als ein Beförderungsmittel im Staatsdienste, und zwar oft zu sehr untergeordneten Ämtern betrachteten“ (Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 6/1850, S. 78).
- <sup>28</sup> Staatsministerium an König, 9. III. 1815 (E 7 B. 117).
- <sup>29</sup> „Die nähere Verbindung zwischen dem Faber und den Gebrüder Rosenwirt und Metzger Louis Groß rührt von ökonomischen Vorteilen her, die letztere durch Ankauf von Vieh von dem Knebstädtchen Gut erlangten und so wollten sie dem Amtmann, ohne in eigene Unkosten dabei zu kommen, eine Erkenntlichkeit dadurch verschaffen, daß sie die Triebfeder zu dessen Wahl waren.“ Der Dritte im Bunde war noch der Bierbrauer Körner (Breithaupt, 7. VII. 1819; E 7 B. 93).
- <sup>30</sup> Nur in dieser ehemaligen Reichsstadt wird von einer Opposition zwischen Stadt und Land berichtet, das den Wirt Happel aus Ilshofen aufgestellt hatte. „Das Landvolk ist schon seit langem gegen die Stadt aufgebracht und behauptet, daß sie immer weit höher als die Haller besteuert würden. Sie trauen deswegen auch keinem Städter“ (Valois, 6. VII.; ebd.).
- <sup>31</sup> Breithaupt, 27. VI. (ebd.).
- <sup>32</sup> Valois, 29. VI. (ebd.).
- <sup>33</sup> Breithaupt, 20. VII. (ebd.). – 1815 kam es nur im Oberamt Nürtingen zum Streit bei der Aufstellung der Wählerlisten, das nach deren Revision mit der absoluten Höchstzahl von 1784 Wählern (= 34,4% der Altersklasse) weit über dem doppelten Landesdurchschnitt lag (Bericht des Innenministers v. Reischach v. 14. III. 1815; E 7 B. 117), ein Hinweis, darauf, daß die Zensusfestsetzung wohl insgesamt restriktiv gehandhabt wurde. Unregelmäßigkeiten bei der Festsetzung der Wahlberechtigten kamen anscheinend ferner in den Wahlkreisen Laupheim und Öhringen vor.
- <sup>34</sup> In Geislingen standen politisch nur Altrechtler zur Wahl.
- <sup>35</sup> Valois, 3. VII. (E 7 B. 93).
- <sup>36</sup> Braun, 5. VII. (ebd.).
- <sup>37</sup> Breithaupt, 20. VII. (ebd.).
- <sup>38</sup> Braun, 24. VII. (ebd.).
- <sup>39</sup> Ebenso gegen die führenden Oppositionellen des Adels, deren Aberufung sie erreichen wollte wie die Waldecks, ferner Karl Eberhard Friedrich von Varnbühlers (A.E. Adam, Freiherr Karl Eberhard Friedrich Varnbühler, Stuttgart 1886) und Ludwig Kraft Ernst von Öttingen-Wallersteins (G. Grupp, Die Verfassungskämpfe 1815-17 und der hohe Adel, insbesondere Fürst Ludwig von Öttingen-Wallerstein, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 27/1918, S. 177-214).
- <sup>40</sup> Braun, 3., 5. VII. (E 7 B. 93).
- <sup>41</sup> Valois, 29. VI. (ebd.); vgl. den Bericht des Staatsrats Weckerlin an den König, 22. VII., königliche Resolution, 23. VII. 1819 (E 7 B. 92).
- <sup>42</sup> Breithaupt, 22. VI.; Hupeden, 23. VI. (E 7 B. 93); vgl. E.v. Georgii-Georgenau, Biographisch-genealogische Blätter aus und für Schwaben, Stuttgart 1879, S. 918-925.
- <sup>43</sup> Bismarck, 22., 29. VI. (E 7 B. 93); Theobald an König, 30. VI.; königliche Genehmigung zur Annahme der Wahl, 2. VII. 1819 (E 7 B. 92).
- <sup>44</sup> 1815 wurden 30 Abgeordnete = 42% mit Mehrheiten bis zu 1/3 oder über 2/3 gewählt. – Die Stimmenthaltungen waren angesichts einer praktischen Wahlpflicht sehr gering.

- <sup>45</sup> Vgl. J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Neuwied/Berlin, <sup>3</sup>1968, S. 14 ff.
- <sup>46</sup> Vgl. den Nachlaß des Prälaten Jakob Fried. Abel (Landesbibliothek Stuttgart, Handschriftenabteilung, Cod. hist. quart. 436, Fasz. 8), „Landständische Tätigkeit und Erlebnisse“; ferner: Hölzle, S. 191–194.
- <sup>47</sup> Fetzer, Feuerlein, Georgii, Gmelin, Knapp, Schmidlin, Schott, Weishaar.
- <sup>48</sup> Andererseits besagen zersplitterte Wahlergebnisse in Altwürttemberg meistens nicht, daß die rivalisierenden Kandidaten politisch unterschiedlicher Meinung waren.
- <sup>49</sup> Bolley, Waldeck, Weishaar, Cotta, Griesinger, Lang, Knapp, Klüpfel, Mayer, Fischer.
- <sup>50</sup> Register zu Heft 1–38 (1815–17) der Verhandlungen in der Versammlung der Landstände, 1817.
- <sup>51</sup> Vgl. das Staatsratsprotokoll vom 4. XI. 1815: „König: In allen zahlreichen Versammlungen gebe es Führer. Aber bei der Württembergischen finde dies doch weniger statt. Advokaten und Schreiber, die aus Privatabsichten handeln. Es herrsche ein Terrorismus, der die einzelnen nicht frei handeln lasse. Sie haben den Leuten große Versprechungen gemacht. Befreiung von Steuern, von allen Frohnen vorgespiegelt, als ob alles Gut in des Königs Tasche fließe.“ Der König beklagte also das Fehlen verantwortlicher Führer, mit denen er sich arrangieren könnte. Dies hatte er aber durch den Ausschluß der Akademiker selbst provoziert! Dazu Wangenheim ebd.: „Die vorige Verfassung sei eine Sache weniger Konsulenten gewesen, eine Verfassung müsse aber Gemeingut einer Nation sein“ (E 31 B. 104).
- <sup>52</sup> Vgl. dazu A. List, Der Kampf um's gute alte Recht (1815–1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite, Tübingen 1912, S. 94 ff.
- <sup>53</sup> Protokoll der Geheimratsitzung vom 8. VI. 1819 (E 31 B. 130).
- <sup>54</sup> So der Generalmajor Graf von Bismarck an König, Geislingen, 29. VI. 1819 (E 7 B. 93).
- <sup>55</sup> List, S. 103, 124 Anm. 345.
- <sup>56</sup> Justinus Kerner an Varnhagen, 5. VII. 1819 (zit. nach Hölzle S. 265).
- <sup>57</sup> Valois, 12., 17. VII. (E 7 B. 93). – Vgl. übrigens zur Wahl des Tabakhändlers Rapp in Schorndorf 1815: „Auf dem Land hat sich Rapp besonders bei der ersten Ständewahl dadurch Stimmen verschafft, daß er den Leuten viel von Amerika, wo er einige Jahre war, erzählte, wie da die Volksdeputierten frei und herzlich sprechen, was er, wenn man ihn wählen würde, gewiss auch tun werde“ (ebd.).
- <sup>58</sup> Arand, 23. VI.; Braun, 24. VII.; Breithaupt, 22. VII. (ebd.).
- <sup>59</sup> Bangold, 18. VI.; Valois, 5. VII. (ebd.).
- <sup>60</sup> Vgl. Hölzle S. 282/283.
- <sup>61</sup> Hupeden, 26. VI., 28. VI., 1. VII.; Breithaupt, 6. VII.; Valois, 3. VII. (E 7 B. 93).
- <sup>62</sup> Braun, 30. VI.; Valois, 29. VI., 10. VII. (ebd.).
- <sup>63</sup> Breithaupt, 22. VI., 13. VII.; Hupeden, 23. VI.; Valois, 29. VI.; Arand 7. VII. (ebd.). – Als Kandidaten der Volksfreunde traten in Esslingen der Apotheker Neuffer (Bismarck, 29. VI.; ebd.) und anscheinend der Adv. Römer aus Stuttgart auf.
- <sup>64</sup> Verhandlungen in der Verhandlung der Landstände, 1819, H. 39, 40.
- <sup>65</sup> Nach den Berichten von Valois, Arand und Breithaupt.
- <sup>66</sup> Bericht Seybolds in der Ständeversammlung (Verhandlungen 1819 H. 40, S. 31–34).
- <sup>67</sup> Vgl. H. Kramer, Fraktionsbildungen in den deutschen Volksvertretungen 1819–1849, Berlin 1968, S. 16–34, 59–61.
- <sup>68</sup> J. L. Klüber (Hg.), Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, Mannheim, <sup>2</sup>1845, S. 213–223 (Beil. z. Protokoll v. 13. VIII. 1819).

## *Anhang A*

Bericht des Prälaten Jakob Friedrich Abel (Schöntal)

(„Landständische Tätigkeit und Erlebnisse, I. Landständische Angelegenheiten vor meinem Eintritt“, aus: Nachlaß Abel, Landesbibliothek Stuttgart, Handschriftenabteilung, Cod. hist. quart. 436, Fasz. 8).

„Der diesjährige<sup>1</sup> Synodus erhielt ein neues Interesse durch die Eröffnung der vom König berufenen Landstände. Ich genoß den Vorteil, in dem Hause des Mannes<sup>2</sup> zu wohnen, der der allgemeine Ratgeber der Stände war und theils aus diesem Grunde, theils wegen meinem eigenen (Interesse?) und des Zutrauens, das ich von

manchen genoß, war ich bei manchen Zusammenkünften gegenwärtig und Sitzungen, in denen, was in der (Versammlung) vorgetragen werden sollte, beratschlagt wurde. Der König hatte im (Herbst?) 1814 in Wien dem Lande statt der einst entzogenen eine Constitution gegeben, darauf eine Commission<sup>3</sup>, sie ins reine zu bringen, niedergesetzt und hierauf die Landstände auf den 15. März, um dieselbe zu sanktionieren, (gnädigst?) zusammenberufen. Diese kamen auf seinen Befehl<sup>4</sup> einige Tage vor der ersten Sitzung nach Stuttgart und man glaubte allgemein, daß dieses geschehen sei, damit sie vor Anfang der Sitzungen vom Hofe bearbeitet und seinen Absichten gemäß gestimmt werden könnten. Allein diese Vermuthung war ganz falsch, denn der Hof glaubte, solcher Vorbereitungen gar nicht zu bedürfen. Desto besser benutzten die Stände diese (Frist?) zusammen (zu verbringen?). Männer aus allen Gegenden des Landes und von allen Ständen, die sich vorher gar nicht gekannt, kamen, durch einige hier besonders Thätige unter ihnen aufgefordert, zusammen, schlossen vertraulich Verbindungen und beratschlagten vor allererst freundschaftlich miteinander, wie sie sich besonders in der ersten Sitzung, in welcher der König die von ihm aufgestellte Verfassung verleihen wollte, verhalten wollten. Diese Beratschlagung hatte wenig Schwierigkeiten.

In dem vom König vor der Zusammenkunft der Landschaft niedergesetzten Committee behauptete eine der ersten Stellen der Präsident des Oberjustizcollegiums Newrath<sup>5</sup>, ehemals Cammergerichtsassessor, ein rechtschaffener Mann, der das Beste des Landes auch hier besorgen wollte, aber als Ausländer seine Vorteile zu wenig kannte. Dieser fragte 2 der ihm untergeordneten Räthe, zu denen er vorzügliches Vertrauen hatte, Lempp<sup>6</sup> und Georgii<sup>2</sup>. Der erstere beantwortete seine Fragen durch einen Aufsatz, in dem er alle Fehler der königlichen Constitution auseinandersetzte<sup>7</sup>, der andere that aufs überzeugendste dar, daß für Württemberg kein Heil sei als in der Wiederherstellung der alten Verfassung<sup>8</sup>. Beide Schriften vertheilten sich durch das Land und wirkten außerordentlich. Besonders brachte die letztere diese Wirkung hervor.

Folgender kleiner Umstand beförderte den Verlauf außerordentlich. Boley<sup>9</sup>, einer der Männer, der Aussicht hatte, zum Deputierten von Marbach gewählt zu werden, ein Mann, der mit nicht gewöhnlichen Talenten und ausgezeichnete juristische Gelehrsamkeit und großer Kenntniss des Zustandes des Landmannes, Eifer für das Vaterland und (Ehrlichkeit?) entschlossene Furchtlosigkeit verbindet, aber gewohnt, die Gegenstände nur in einer kleinen Sphäre als Amtsschreiber zu sehen, traute sich selbst die Fähigkeiten nicht zu, die Angelegenheiten des Landes im großen zu (lenken) und zureichend zu beurteilen. Er kam alldaher zu Georgii, um dessen Ansicht zu hören. Dieser erwiderte ihm, daß er kein Heil sehe als in Wiederherstellung der alten Verfassung und gab ihm den für Newrath verfertigten Aufsatz. Boley, höchst erfreut über denselben, theilte ihn vertraulich dem Stadtschreiber von Marbach<sup>10</sup> mit und in kurzer Zeit circulierten mehr als 100 Abschriften im Land. Einige wurden selbst nach Wien z. E. an Metternich<sup>11</sup>, Neupberg<sup>12</sup> p., die selbst württembergische Landstände sind, gesendet. Dieser Aufsatz hatte die Gemüther durch das ganze Land vorbereitet.

Viele Deputierte, bekannte und unbekannte, bürgerliche wie adeliche, kamen gleich nach ihrer Ankunft zu Georgii und hörten seinen Rath und als sie nun beinahe alle einige Tage vor der ersten Sitzung in Privathäusern oder einem Wohnzimmer zusammenkamen, so ward der Entschluß bald gefaßt, die alte Verfassung wäre das höchste und das einzige Ziel aller. Auch erfuhr man dieses bald durch die ganze Stadt. Kein Handwerksmann zweifelte daran, daß der König seinen Zweck verfehlen würde. Nur der König selbst zweifelte keinen Augenblick. Gewohnt während der napoleonischen Herrschaft und des unheiligen Rheinbundes allein auch noch so harte oder thörigte Befehle ohne Widerstand ausgeführt zu sehen, hielt er es für unmöglich, daß es jemand wagen würde, seine Constitution auszu-schlagen und die alte zu begehren. Ja, als der Minister und Staatssekretär Vellnagel<sup>13</sup> ihn warnen zu müssen glaubte, erklärte er ihn für einen grämlichen furchtsamen Mann, der überall nichts als Gefahr ahnde. Die andern Minister hatten nicht den Muth, ihm etwas dieser Art zu sagen. So standen die Sachen, als der 15. März anbrach . . .”

<sup>1</sup> 1815.

<sup>2</sup> Eberhard Friedrich Georgii (1757-1830), s. u.

<sup>3</sup> Die Verfassungskommission tagte vom 16. I.-22. II. 1815. Mitglieder waren: Ulrich Leberecht Graf von Mandelsloh (Minister), Karl Friedrich Philipp Heinrich Graf von Reischach (Minister), Graf von Waldburg-Zeil-Trauchburg (Landvogt), Graf von Berlichingen (Landvogt), Konstantin Franz v. Neurath (Staatsrat), Christoph Ludwig August v. Vellnagel (Staatssekretär), Christian Friedrich von Otto (Direktor), Moritz Freiherr Schmitz von Grollenburg (Landvogt), Karl Eberhard von Wächter (Staatsrat), Johann Friedrich Christoph von Weisser (Staatsrat), v. Roell (Oberregierungs-rat), v. Cammerer (Oberregierungsrat), v. Mieg (Regierungsrat und Oberamtmann von Ludwigs-burg), v. Hiemer (Hofrat und Oberamtmann von Schorndorf), v. Mutschler (Oberamtmann von Marbach).

<sup>4</sup> Nach der Bekanntmachung vom 26. II. 1815 zwischen 10.-12. III (Reyscher III, 297).

<sup>5</sup> Konstantin Franz von Neurath.

<sup>6</sup> Albrecht Friedrich Lempp.

<sup>7</sup> „Bemerkungen über die Grundzüge der neuen Verfassung in Württemberg”.

<sup>8</sup> „Soll die altwürttembergische Verfassung die Basis der neuen Constitution werden?”

<sup>9</sup> Heinrich Ernst Friedrich Bolley (1770-1847).

<sup>10</sup> Johann Friedrich Günzler.

<sup>11</sup> Metternichs Vater besaß Ochsenhausen.

<sup>12</sup> Adam Albrecht Graf von Neipperg, österr. Generalfeldmarschall.

<sup>13</sup> Christoph Ludwig August von Vellnagel.

## Anhang B

Wahlberechtigte und Ergebnisse der Wahlen von 1815 nach Oberämtern.

Spalte I: Wahlberechtigte in absoluten Zahlen

Spalte II: Anteil der Wahlberechtigten an der männlichen Bevölkerung über 25 Jahren in %

Spalte III: Stimmenanteil des gewählten Abgeordneten (absolut)

Spalte IV: Anteil dieser Stimmen an der Zahl der Wahlberechtigten in %

1. Aalen	498	12,9%	187	38%
2. Albeck	700	25,3%	438	63%

3. Backnang	480	8,6%	75	16%
4. Balingen	742	12,7%	325	44%
5. Besigheim	989	17,2%	450	46%
6. Biberach	873	16,4%	619	71%
7. Blaubeuren	638	19,6%	285	45%
8. Böblingen	917	18,4%	674	74%
9. Brackenheim	654	13,1%	463	71%
10. Calw	568	13,7%	558	98%
11. Cannstatt	1146	26,4%	715	62%
12. Crailsheim	709	15,4%	215	30%
13. Ehingen	764	16,5%	196	26%
14. Ellwangen	808	17,4%	177	22%
15. Esslingen	859	18,3%	451	53%
16. Freudenstadt	574	12,5%	178	31%
17. Gaildorf	519	11,7%	344	66%
18. Geislingen	349	6,9%	69	19%
19. Gerabronn	1098	19,4%	913	83%
20. Gmünd	682	13,8%	367	54%
21. Göppingen	545	8,5%	477	87%
22. Hall	1049	21,3%	690	63%
23. Heidenheim	551	9,9%	403	62%
24. Heilbronn	412	13,7%	383	93%
25. Herrenberg	561	12,1%	230	41%
26. Horb	512	12,4%	265	52%
27. Kirchheim	572	11,2%	446	78%
28. Künzelsau	1190	18,5%	400	34%
29. Leonberg	817	15,3%	312	38%
30. Leutkirch	759	17,5%	660	87%
31. Lorch	646	16,3%	422	65%
32. Ludwigsburg	1050	23,4%	949	86%
33. Marbach	1051	17,7%	687	62%
34. Maulbronn	538	11,6%	240	45%
35. Mergentheim	1016	17,6%	452	45%
36. Münsingen	296	7,4%	165	56%
37. Nagold	601	13,5%	357	59%
38. Neckarsulm	1068	20,5%	499	47%
39. Neresheim	707	14,1%	221	31%
40. Neuenbürg	471	10,4%	417	89%
41. Nürtingen	1784	34,4%	890	50%
42. Oberndorf	519	12,7%	140	27%
43. Öhringen	603	10,0%	390	65%
44. Ravensburg	807	18,4%	687	85%
45. Reutlingen	184	5,9%	94	51%

46. Riedlingen	790	15,4%	281	36%
47. Rottenburg	890	15,9%	612	69%
48. Rottweil	318	7,6%	115	36%
49. Saulgau	392	9,2%	362	92%
50. Schorndorf	308	5,3%	227	74%
51. Spaichingen	422	10,1%	235	56%
52. Stuttgart	458	8,0%	433	89%
53. Sulz	272	7,3%	92	34%
54. Tett nang	953	23,1%	427	45%
55. Tübingen	467	11,8%	272	58%
56. Tuttlingen	485	9,8%	262	54%
57. Ulm	109		64	59%
58. Urach	452	7,8%	195	43%
59. Vaihingen	802	18,8%	481	60%
60. Waiblingen	1045	19,2%	621	59%
61. Waldsee	1082	26,4%	62	6%
62. Wangen	978	24,1%	456	47%
63. Weinsberg	592	10,9%	265	45%
64. Wiblingen	130	2,9%	40	31%
Privilegierte Städte:				
65. Ellwangen	45		11	23%
66. Heilbronn	349	22,9%	261	75%
67. Ludwigsburg	79	5,3%	34	43%
68. Reutlingen	388	18,0%	210	54%
69. Stuttgart	831	16,4%	756	91%
70. Tübingen	108	5,9%	106	98%
71. Ulm	130	4,0%	56	43%